

BEZIRKSAMTSVORLAGE NR. 47

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am 25.03.2025

- 1. Gegenstand der Vorlage:** **Bebauungsplan 8-11**
(„BSR-Erweiterung Gradestraße“)
- Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -
- Konkretisierung des Planungsinhaltes -
- 2. Berichterstatter:** **Bezirksstadtrat Jochen Biedermann**
- 3. Beschlussentwurf:**
 - a. Das Bezirksamt beschließt als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplanentwurf 8-11, dass die Grundzüge der Planung im Wesentlichen beibehalten werden. Das Bezirksamt beschließt ferner, die Planungsinhalte des Bebauungsplanes 8-11 hinsichtlich der Nutzungsart zu konkretisieren. Vorrangiges Planungsziel ist nunmehr die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“.
Die Planunterlage für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 bildet der Plan-ausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 vom 08.11.2022.
 - b. Der Bebauungsplan 8-11 bedarf des Beschlusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.
 - c. Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind mit der Beschlussfassung nicht verbunden.
 - d. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Stadtplanung - beauftragt.

4. Begründung

4.1 Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde von der Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung an der Planung durch Anzeigen in der Tagespresse „Der Tagesspiegel“ und „Berliner Morgenpost“ am 17.11.2023 sowie durch Aushänge in den Schaukästen des Rathauses informiert. Neben dem Aushang im Rathaus konnte auch im Internet Einsicht in die Planentwürfe genommen werden.

Die frühzeitige Beteiligung fand in der Zeit vom 27.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 im Bezirksamt Neukölln, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und im Internet auf den Seiten des Bezirksamtes Neukölln, Stadtentwicklungsamt sowie auf www.mein.berlin.de statt.

Die beabsichtigte Planung wurde anhand folgender Informationsmaterialien dargelegt:

- Plakate zur Planung mit Informationen zur Lage im Stadtgebiet, Eigentumsverhältnisse, Veranlassung und Erforderlichkeit, planungsrechtliche Ausgangssituation, umweltbezogene Informationen sowie beabsichtigte Planungsinhalte und -ziele.

4.2 Beteiligung und Resonanz der Bürger

Zur Planung gingen 22 schriftliche Äußerungen ein. Mündlich wurden keine Anregungen und Hinweise geäußert. Die eingegangenen Äußerungen werden im Folgenden vollständig und wörtlich wiedergegeben. Lediglich in Bezug auf personenbezogene Daten wurden geringfügige Änderungen vorgenommen.

4.3 Auswertung

Schreiben 1 vom 28.11.2023

Äußerung 1

Die stoffliche Verwertung von Abfällen ist in jedem Fall der thermischen Verwertung vorzuziehen. Mich interessiert das Verhältnis stofflich/energetisch. Welche Gesamtkapazität soll die Bioenergieanlage haben? Werden ausschließlich Berliner Abfälle in der Gradestr. behandelt? Import von Abfall aus Brandenburg bzw. anderen Regionen muss ausgeschlossen werden. Ist die Bioenergieanlage dazu geeignet auch Hausmüll zu verbrennen? Welche Vorkehrungen werden getroffen um die Verbrennung von Hausmüll zu verhindern? Ist ausgeschlossen, dass im Falle zu geringer Mengen an Altholz und Sperrmüll auf Ersatzbrennstoffe ausgewichen wird?

Abwägung

Bei der geplanten Bioenergieanlage handelt es sich um eine Verbrennungsanlage für biogene Abfälle (aufbereitetes/r Altholz und Sperrabfall). Seitens der BSR ist eine Fernwärmeleistung von

40 bis 70 Megawatt geplant. Es handelt sich um eine im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftige Anlage gemäß 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Anhang 1, Nr. 8.1.1.3. Dabei handelt es sich um eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde. Diese Anlagen fallen unter die Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU und durchlaufen ein umfassendes Genehmigungsverfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz.

Ein Import von Abfällen aus anderen Regionen ist nicht Teil des Betriebskonzepts. Die Bioenergieanlage ist ausschließlich für die thermische Verwertung von stofflich nichtverwertbaren biogenen Stoffen vorgesehen. Eine thermische Verwertung von Restabfall am Standort Gradestraße wird von der BSR weder angestrebt noch im zukünftigen Genehmigungsverfahren beantragt. Durch eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan 8-11 soll sichergestellt werden, dass in der Anlage nur Abfallbiomasse verwertet wird.

Schreiben 2 vom 08.12.2023

Äußerung 2

Bitte beachten Sie, dass sich ein Teil Ihres Planbereiches innerhalb eines festgestellten angemessenen Sicherheitsabstandes befindet.

Wir gehen davon aus, dass eine entsprechende Überprüfung auf schutzwürdige Nutzung i.S. des §3 BImSchG erfolgt.

Abwägung

Bei Neuplanungen und Umplanungen sowie bei Erweiterungen schutzbedürftiger Nutzungen im Bestand ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu den Betrieben, die der Seveso-III-Richtlinie unterliegen, zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 befindet sich innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes von nördlich und westlich gelegenen Betrieben, deren Betriebsbereiche der Seveso-III-Richtlinie unterliegen. Die geplante Bioenergieanlage stellt keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie dar. Ungeachtet dessen sind für die Liegenschaft entsprechende Schutzkonzepte, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von potenziellen Störfällen dienen, erforderlich. Diese sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Schreiben 3 vom 08.12.2023

Äußerung 3.1

Zum o.g. Bebauungsplan habe ich folgende Fragen und Einwände:

Ich finde es grundsätzlich fragwürdig, Sperrmüll als Biomasse zu deklarieren. Ebenso ist zu überlegen, ob bei der weiter fortschreitenden Wohnbebauung ein innerstädtischer Standort vertretbar ist.

Abwägung

Der Flächennutzungsplan Berlin (FNP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (Amtsblatt S. 31), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (Amtsblatt S. 3754), stellt als vorbereitender Bauleitplan für die Gesamtstadt den Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise als Fläche mit gewerblichem Charakter für Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft dar. Damit entspricht die beabsichtigte Entwicklung des BSR-Standortes an der Gradestraße den gesamtstädtischen Planungszielen.

Äußerung 3.2

Sperrmüll und Möbel sind mit Schadstoffen verunreinigt, diese müssen raus gefiltert werden. Wer legt die Grenzwerte fest und wer kontrolliert diese? Die unterschiedlichen Schadstoffe sind vorher nicht festzustellen.

Filteranlagen verursachen trotz eingehaltener Grenzwerten erhebliche Geruchsbelästigung (siehe Deutsche Extrakt Kaffee).

Abwägung

Regelungsinhalte des Bebauungsplanverfahrens sind von den Hinweisen nicht betroffen. Grenzwerte bzw. die Maßgaben zur Verwertung der thermisch behandelten Stoffe sind Inhalt des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Äußerung 3.3

Dadurch, dass zukünftig aller Sperrmüll und Möbelabfall in die Gradestraße geliefert wird ergibt sich eine Verdopplung des Lieferverkehrs - eine weitere Belästigung der Anwohnenden.

Abwägung

Die Erschließung des Vorhabens wird über die bestehende Anbindung an die Zufahrten der Gradestraße erfolgen. Mögliche verkehrliche Auswirkungen sowie das Erfordernis einer verkehrstechnischen Untersuchung werden im weiteren Verfahren geprüft. Durch das Vorhaben werden nach derzeitiger Einschätzung nur geringfügige zusätzliche Verkehre erzeugt. Hintergrund ist insbesondere der Verwertungskreislauf am Standort: die zu verwertenden holzhaltigen Wertstoffe, insbesondere Altholz und Sperrmüll, werden am Standort Gradestraße derzeit bereits „erzeugt“. Daraus kann möglicherweise sogar eine Reduzierung von Verkehren resultieren, da anfallende Wertstoffe nicht mehr von der Liegenschaft abgefahren werden müssen.

Inwieweit die Stellungnahme auf eine Verdoppelung des Lieferverkehrs kommt, erschließt sich nicht.

Äußerung 3.4

Wir halten eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Schall-Immissionsprognose für dringend erforderlich.

Die Emissionen sind derzeit schon hoch - eine geplante, auch dringend erforderliche Wohnbebauung wurde verschoben, dies zeigt die Beunruhigung des Bauträgers.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind sowohl eine Umweltprüfung als auch die Erarbeitung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten vorgesehen. Sofern gemäß der Fachbeiträge Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. es werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um nachteilige Auswirkungen, insbesondere für die Wohnnutzung, zu vermeiden.

Schreiben 4 vom 11.12.2023Äußerung 4

Ich bin gegen die B-Planänderung 8-11, da die für die senatseigene BSR einen Blankoschein darstellt, solange nicht vorab vom Betreiber detailliert finale Pläne zur Verbrennungsanlage offengelegt werden. Diese Bürgerbeteiligung ist eine Farce, weil wichtige Daten nicht nur den Anrainern vorenthalten werden. Es fehlen die notwendigen Gutachten zu den zu erwartenden Größen der Umwelteinflüsse. Dass die BSR seit Jahrzehnten die Emissionen des Recyclinghofes Gradestraße u.a. die des Müllbunkers, die die umliegende Industrie, die angrenzenden Wohngebiete und das UNESCO Weltkulturerbe erheblich beeinträchtigen, spricht eindeutig gegen einen zukünftig problemlosen Anlagenbetrieb.

Schon jetzt steht ein dringend nötiger Wohnungsneubau gleich daneben, der Industrieemissionen wegen, auf der Kippe. Kann dazu der Senat, wie im Koalitionsvertrag versprochen, die aktuelle Restmüllmenge Berlins bis 2030 nahezu halbieren, fehlt nicht nur dieser Anlage ohnehin in Zukunft der Brennstoff!

Abwägung

Die Aufstellung des Bebauungsplans 8-11 dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Abfallbehandlungswerks-Süd der Berliner Stadtreinigung. Der Standort Gradestraße der Berliner Stadtreinigung hat eine besondere kreislaufwirtschaftliche Bedeutung für Berlin. Der Standort betreibt eine Abfall-Umladestation, welche insbesondere für die Entsorgung der Abfälle im südlichen und östlichen Stadtgebiet und die Belieferung der Anlagen im Westen, Norden und Nordwesten unersetzlich ist. Auch künftig soll der Standort Gradestraße weiterentwickelt werden, da weitere Standorte mit Entwicklungspotenzial der Berliner Stadtreinigung nicht zur Verfügung stehen. Der Standort hat damit eine enorme Bedeutung für die Entwicklung einer modernen Kreislaufwirtschaft in

Berlin und steht im Einklang mit dem Berliner Abfallwirtschaftskonzept 2030. Im Flächennutzungsplan Berlin ist der Standort entsprechend als überörtliche zentrale Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft dargestellt.

Im weiteren Verfahren werden die in der Stellungnahme geforderten Gutachten zur Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens erarbeitet. Sofern gemäß der Fachbeiträge Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. es werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um nachteilige Auswirkungen insbesondere für die Wohnnutzung zu vermeiden.

Schreiben 5 vom 12.12.2023

Äußerung 5

Die BSR verfolgt mit der Errichtung einer Anlage zur Energieerzeugung per Holzverbrennung aus klimapolitischer wie aus abfallwirtschaftlicher Sicht einen falschen Weg. Das - insbesondere bei der BSR anfallende - Altholz sollte weit sinnvoller überwiegend stofflich verwertet werden, insbesondere für Bauzwecke aller Art. Das ist auch klimapolitisch erwünscht, weil auf diese Weise der Kohlenstoff langfristig gespeichert wird und nicht in oxydiertes Form als Treibhausgas entweicht. Die BSR würde durch den beabsichtigten Weg der Verbrennung hingegen zu CO₂-Emissionen beitragen, statt diese zu vermeiden. Es ist wichtig, dass die BSR auch durch ihren Umgang mit Holz zum Erreichen der Klimaziele in Berlin beiträgt.

Auch abfallwirtschaftlich wird mit dem geplanten Weg des Verbrennens statt des Recyclens eine falsche Option verfolgt. Die Möglichkeit, mit einer verstärkten Nutzung des Altholzes deutlich mehr in die Kreislaufwirtschaft einzusteigen, wird damit vertan. Es wäre sinnvoller, an dem im B-Plan vorgesehen Ort statt eines Holzkraftwerks eine Anlage zu konzipieren und zu bauen, die vorhandenes Altholz zur Weiterverwendung auf dem Markt - z.B. als Baumaterial - herrichtet.

Schließlich seien gesundheitspolitische Bedenken vorgebracht, weil die groß dimensionierte Holzverbrennung trotz aller Rückhaltetechniken die Feinstaubbelastung innerhalb der Stadt erhöht.

Abwägung

Der Standort Gradestraße der Berliner Stadtreinigung hat eine besondere kreislaufwirtschaftliche Bedeutung für Berlin. Auch künftig soll der Standort Gradestraße weiterentwickelt werden, da weitere Standorte mit Entwicklungspotenzial der Berliner Stadtreinigungsbetriebe nicht zur Verfügung stehen. Der Standort hat damit eine enorme Bedeutung für die Entwicklung einer modernen Kreislaufwirtschaft in Berlin und steht im Einklang mit dem Berliner Abfallwirtschaftskonzept 2030. (Siehe auch Abwägung zur Äußerung 1).

Im weiteren Verfahren werden die in der Stellungnahme geforderten Gutachten zur Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens erarbeitet. Sofern gemäß der Fachbeiträge Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. festzusetzen. (Siehe auch Abwägung zur Äußerung 4).

Schreiben 6 vom 12.12.2023

Äußerung 6

Guten Tag, die Errichtung einer Bioenergieanlage setzt aus Sicht der AG Saubere Luft bei der Deutschen Allianz Klimawandel und Gesundheit falsche Anreize. Sie führt dazu, dass Holz nicht recycelt wird und neues Holz für Holzprodukte geerntet werden muss. Das führt zu einer weiteren Belastung der ohnehin schon stark geschädigten Wälder. Desweiteren entsteht bei der energetischen Nutzung von Biomasse CO₂, das den Klimawandel antreibt. Eine Bindung des CO₂ in der Zukunft im Wald ist aufgrund der jetzt schon sichtbaren Folgen des Klimawandels auf den Wald ungewiss und dauert außerdem viel zu lange. Bis dahin können viele Kipppunkte des Klimasystems überschritten worden sein.

Neben der Entstehung von Treibhausgasen entsteht Feinstaub, der zu vielen Krankheiten und vorzeitigen Todesfällen führen wird. Für den Klima- und Gesundheitsschutz muss Berlin in echte erneuerbare Energien investieren und nicht in Biomasse.

Abwägung

Der Standort Gradestraße der Berliner Stadtreinigung hat eine besondere kreislaufwirtschaftliche Bedeutung für Berlin. Auch künftig soll der Standort Gradestraße weiterentwickelt werden, da weitere Standorte mit Entwicklungspotenzial der Berliner Stadtreinigungsbetriebe nicht zur Verfügung stehen. Der Standort hat damit eine enorme Bedeutung für die Entwicklung einer modernen Kreislaufwirtschaft in Berlin und steht im Einklang mit dem Berliner Abfallwirtschaftskonzept 2030. (Siehe auch Abwägung zur Äußerung 1).

Im weiteren Verfahren werden die in der Stellungnahme geforderten Gutachten zur Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens erarbeitet. Sofern gemäß der Fachbeiträge Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. festzusetzen. (Siehe auch Abwägung zur Äußerung 4).

Schreiben 7 vom 12.12.2023

Äußerung 7

Bedenken bezüglich der entstehenden Emissionen durch die Verbrennung, den Status des UNESCO Weltkulturerbes der Hufeisensiedlung dadurch, umwelttechnisch und verkehrstechnische bedenken.

Abwägung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden im Sinne des Gebotes der Konfliktbewältigung die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sowie die lufthygienische Belastungssituation geprüft. Sofern durch entsprechende Emissionen Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. festzusetzen.

Nach den vorliegenden Geruchsimmisionsprognosen werden durch die Bioenergieanlage keine zusätzlichen Geruchsbelastungen für die Umgebung und damit auch für die Hufeisensiedlung entstehen.

Die Erschließung des Vorhabens wird über die bestehende Anbindung an die Zufahrten der Gradestraße erfolgen. Mögliche verkehrliche Auswirkungen sowie das Erfordernis einer verkehrstechnischen Untersuchung werden im weiteren Verfahren geprüft. Durch das Vorhaben werden nach derzeitiger Einschätzung nur geringfügige zusätzliche Verkehre erzeugt. Hintergrund ist insbesondere der Verwertungskreislauf am Standort: die zu verwertenden holzhaltigen Wertstoffe, insbesondere Altholz und Sperrmüll, werden am Standort Gradestraße derzeit bereits „erzeugt“. Daraus kann möglicherweise sogar eine Reduzierung von Verkehren resultieren, da anfallende Wertstoffe nicht mehr von der Liegenschaft abgefahren werden müssen.

Eine Gefährdung des Status der Hufeisensiedlung als UNESCO-Weltkulturerbe „Siedlung der Moderne“ ist nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Schreiben 8 vom 12.12.2023Äußerung 8

Das ist definitiv zu nah für die Anwohner. Bitte bauen sie solch eine Verbrennungsanlage weiter außerhalb.

Abwägung

Der Standort Gradestraße ist für die Berliner Kreislauf- und Entsorgungswirtschaft von erheblicher Bedeutung für die gesamte Stadt, da nach Angaben der BSR weitere Standorte mit Entwicklungspotenzial nicht zur Verfügung stehen. Der Flächennutzungsplan von Berlin sieht am Standort Gradestraße eine überörtliche zentrale Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft vor. Insofern ist gesamtstädtisch bereits vorgesehen, den Standort für die geplanten Nutzungen vorzuhalten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 ist die Errichtung einer Bioenergieanlage, die auf Basis von holzhaltigen Wertstoffen Wärmeenergie erzeugen soll, geplant. Die entstehende Energie soll zur Gewinnung von „grüner“, regenerativer Wärme genutzt werden. Die mögliche Wärmeauskopplung soll fossile Brennstoffe zur Heizungs- und Warmwasserversorgung der Berliner Bevölkerung ersetzen. Damit unterstützt das Vorhaben die Ziele des Landes Berlin zur Dekarboni-

sierung der Berliner Fernwärme und somit die kommunale Wärmeplanung. Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 2 Absatz 3 Wärmeplanungsgesetz (im Folgenden WPG) zu fördern. Die Belange der schützenswerten (Wohn-)Nutzungen werden im Rahmen des Bebauungsplans untersucht und, sofern erforderlich, mit entsprechenden Festsetzungen zu deren Schutz berücksichtigt.

Schreiben 9 vom 12.12.2023

Äußerung 9

Guten Tag, Ich mache mich Sorge um die direkte Umweltverschmutzung in der Gegend. Es sind in Neukölln schon mehrere Verbrennungsanlagen, mehr als in viele andere Bezirke, es gibt einen sehr hohen Autoverkehr und auch die Stadtautobahn und Autobahn, die Straßen sind teilweise auch schon holprig und nicht sicher. Es sollte eine unabhängige Studie stattfinden über diese Konsequenzen.

Wir sind auch außerhalb des Stadtzentrums ausgezogen und Ruhe und bessere Luft zu haben und dieses gute gemeintes Projekt gibt mir kein gutes Gefühl über eine verbesserte Lebensqualität für die Neuköllner.

Ich komme aus der Umweltbranche und weiß auch, dass dahinter Gewinn/Profit aus der Energiebranche erzielt werden.

Danke für das Lesen und berücksichtigen

Abwägung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden im Sinne des Gebotes der Konfliktbewältigung die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, die verkehrlichen Auswirkungen sowie die lufthygienische Belastungssituation geprüft. Sofern durch entsprechende Emissionen Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. festzusetzen.

Der Standort Gradestraße der Berliner Stadtreinigung hat eine besondere kreislaufwirtschaftliche Bedeutung für Berlin. Der Standort betreibt eine Abfall-Umladestation, welche insbesondere für die Entsorgung der Abfälle im südlichen und östlichen Stadtgebiet und die Belieferung der Anlagen im Westen, Norden und Nordwesten unersetzlich ist. Auch künftig soll der Standort Gradestraße weiterentwickelt werden, da nach Angaben der BSR weitere Standorte mit Entwicklungspotenzial nicht zur Verfügung stehen.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts steht im Übrigen die Erfüllung des gesetzlich normierten öffentlichen Ver- und Entsorgungsauftrags im Vordergrund und nicht die Gewinnerzielung.

Schreiben 10 vom 12.12.2023Äußerung 10

Je nachdem, wie der Wind steht, haben wir bereits sehr unangenehmen Müllgeruch an der „frischen“ Luft in der Hufeisensiedlung. Das ist ein Geruch, wie er ekliger in der eigenen Mülltüte nicht sein kann, nur eben als Luft, die man mit jedem Atemzug im Freien einatmet, und der man in der Gegend nur entgehen kann, indem man im Haus bleibt. Dann kann man sich im Garten eigentlich nicht aufhalten. Ein Geruch, von dem einem übel werden könnte, dagegen riecht Gülle gut...! Das ist eine richtige Geruchsbelästigung! Jetzt sind wir natürlich in großer Sorge, dass diese Geruchsbelästigung noch zunehmen würde bei einem Ausbau der Müllverbrennungsanlage. Warum kann der Müll einer Großstadt nicht in unbewohntem Gebiet verbrannt werden? Oder in geschlossenen Anlagen mit Geruchsfiltern? Werden die Rechte der Anwohner da berücksichtigt? Eine Verbrennungsanlage mitten in der Stadt war natürlich zu Zeiten der Mauer für das eingeschlossene Berlin notwendig, aber heute ist dies meiner Meinung nach nicht mehr zu rechtfertigen. Deshalb sollte kein weiterer Ausbau mehr innerorts erfolgen.

Abwägung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die lufthygienische Belastungssituation im Sinne des Gebotes der Konfliktbewältigung geprüft. Die Bioenergieanlage ist für die thermische Verwertung von stofflich nichtverwertbaren biogenen Stoffen vorgesehen. Bei diesen Anlagen werden durch die hohen Verbrennungstemperaturen der Abgasreinigungseinrichtungen von >800°C sowie einen ausreichend hohen Schornstein sichergestellt, dass die Verbrennungsgerüche des Abgases in diesen Fällen immissionsseitig nicht wahrgenommen werden. Grenzwerte bzw. die Maßgaben zur Verwertung der thermisch behandelten Stoffe sind Inhalt des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Grundsätzlich werden Abgase aus der Verbrennung in einer Rauchgasreinigung nach 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen) von Schadstoffen befreit. Neben der Abscheidung von sauren Bestandteilen werden u.a. auch Schwermetalle und Stickoxide entfernt.

Die Entwicklung des BSR-Standortes an der Gradenstraße entspricht den gesamtstädtischen Planungszielen, da der Flächennutzungsplan hier eine Fläche für Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft vorsieht.

Die in der Bioenergieanlage entstehende Energie soll zur Gewinnung von „grüner“, regenerativer Wärme genutzt werden. Die mögliche Wärmeauskopplung soll fossile Brennstoffe zur Heizungs- und Warmwasserversorgung der Berliner Bevölkerung ersetzen. Damit unterstützt das Vorhaben die Ziele des Landes Berlin zur Dekarbonisierung der Berliner Fernwärme und somit die kommunale Wärmeplanung. Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 2 Absatz 3 Wärmeplanungsgesetz (im Folgenden WPG) zu fördern. Die Belange der schützenswerten (Wohn-)Nutzungen werden im

Rahmen des Bebauungsplans untersucht und, sofern erforderlich, mit entsprechenden Festsetzungen zu deren Schutz berücksichtigt.

Schreiben 11 vom 12.12.2023

Äußerung 11

Noch mehr Verkehr, noch mehr Geruchsbelästigung Das Schöne an der Hufeisensiedlung wird dadurch erheblich gestört.

Abwägung

Die Erschließung des Vorhabens wird über die bestehende Anbindung an die Zufahrten der Gradestraße erfolgen. Mögliche verkehrliche Auswirkungen sowie das Erfordernis einer verkehrstechnischen Untersuchung werden im weiteren Verfahren geprüft. Durch das Vorhaben werden nach derzeitiger Einschätzung nur geringfügige zusätzliche Verkehre erzeugt. Hintergrund ist insbesondere der Verwertungskreislauf am Standort: die zu verwertenden holzhaltigen Wertstoffe, insbesondere Altholz und Sperrmüll, werden am Standort Gradestraße derzeit bereits „erzeugt“. Daraus kann möglicherweise sogar eine Reduzierung von Verkehren resultieren, da anfallende Wertstoffe nicht mehr von der Liegenschaft abgefahren werden müssen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird im Sinne des Gebotes der Konfliktbewältigung die lufthygienische Belastungssituation geprüft. Die Bioenergieanlage ist für die thermische Verwertung von stofflich nichtverwertbaren biogenen Stoffen vorgesehen. Grenzwerte bzw. die Maßgaben zur Verwertung der thermisch behandelten Stoffe sind Inhalt des nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Grundsätzlich werden Abgase aus der Verbrennung in einer Rauchgasreinigung nach 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen) von Schadstoffen befreit. Neben der Abscheidung von sauren Bestandteilen werden u.a. auch Schwermetalle und Stickoxide entfernt.

Schreiben 12 vom 13.12.2023

Äußerung 12

Der auffällige Gestank des Müllbunkers am Recyclinghof Gradestraße ist seit Jahren ein wiederkehrendes Ärgernis. Wenn das Bezirksamt mit der B-Planänderung die Voraussetzungen zur Errichtung einer Müll-Verbrennungsanlage auf dem Recycling Hof an der Gradestraße schaffen, will, der dritten Anlage!, dann ist das eine weitere Belastung für uns Wohnanrainer. Die BSR plant dort überwiegend Sperr- und Biomüll zu verbrennen, später sogar den gesamten aus ganz Berlin. Dazu fordere ich das Bezirksamt auf, die Belastungen, die aus der Anlage resultieren, transparent

zu machen! Erst ändern und bauen und dann feststellen, dass die Belastung kaum verhältnismäßig für die Wohnanrainer ist, geht gar nicht - damit sind Kosten, aber auch fehlende Transparenz und sinkendes Vertrauen in politische Handlungsträger verbunden!

Daher meine Frage: Wann gibt es das Gutachten? Gibt es Grenzwerte, die eine Anlage einhalten muss? Werden diese von der jetzigen Anlage eingehalten? Wie verhält sich das mit der zukünftigen Anlage?

Abwägung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die lufthygienische Belastungssituation im Sinne des Gebotes der Konfliktbewältigung geprüft. Etwaige Zusatzbelastungen durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage sind hinsichtlich Geruchsmissionen in einer Immissionsprognose geprüft worden. Bei diesen Anlagen werden durch die hohen Verbrennungstemperaturen der Abgasreinigungseinrichtungen von >800°C sowie einen ausreichend hohen Schornsteinsichergestellt, dass die Verbrennungsgerüche des Abgases in diesen Fällen immissionsseitig nicht wahrgenommen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind sowohl eine Umweltprüfung als auch die Erarbeitung von weiteren immissionschutzrechtlichen Gutachten vorgesehen, die zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können. Sofern gemäß der Fachbeiträge Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. es werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, um nachteilige Auswirkungen insbesondere für die Wohnnutzung zu vermeiden.

Schreiben 13 vom 13.12.2023

Äußerung 13.1

In der Visualisierung zum Anlagenkonzept ist ein „Sammelplatz Störfall“ an der süd-östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 233 eingezeichnet. In der Luftbildaufnahme 2023 ist eine Fläche ähnlicher Dimensionierung etwas weiter nördlich und westlich zu erkennen, die im Luftbild von 2021 noch nicht vorhanden war. Handelt es sich hier um einen Vorgriff auf künftiges Baurecht?

Abwägung

Die Fläche, die auf dem Luftbild 2023 zu sehen ist, ist eine Sammelstelle für den Störfallschutz, die aufgrund der Errichtung des Recyclinghofes am Standort Gradestraße erforderlich wurde. Die Genehmigung, bzw. Errichtung der Fläche hat keinen Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 8-11.

Äußerung 13.2

Bei den zur energetischen Verwertung von Biomasse aufzubereitenden Stoffen soll es sich um „Altholz, Sperrmüll“ handeln. Mutmaßlich ist davon auszugehen, dass chemisch behandelte Hölzer (Imprägnierungen, Lasuren, Lacke) und Holzwerkstoffe (z.B. mit Bindemittel, Kunstharzen etc. versetzte Spanplatten) verbrannt werden. Wird sichergestellt, dass keine schädlichen/giftigen Immissionen in die Umwelt gelangen?

Abwägung

Die Bioenergieanlage ist für die thermische Verwertung von stofflich nichtverwertbaren biogenen Stoffen vorgesehen. Grenzwerte bzw. die Maßgaben zur Verwertung der thermisch behandelten Stoffe sind Inhalt des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Grundsätzlich werden Abgase aus der Verbrennung in einer Rauchgasreinigung nach 17. BIm-SchV (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen) von Schadstoffen befreit. Neben der Abscheidung von sauren Bestandteilen werden u.a. auch Schwermetalle und Stickoxide entfernt. Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Reststoffe müssen von der Anlage abtransportiert werden. Rückstände werden in Silos zwischengespeichert und über Silo-Fahrzeuge abtransportiert.

Äußerung 13.3

Im südlichen Bereich des Plangebietes soll u.a. eine Mulde/Pfuhl zur Regenwasserversickerung der gesamten BSR-Liegenschaft dienen. Wird sichergestellt, dass keine Schadstoffe z.B. von den Recyclinghofflächen, Fahrwegen, Dächern etc. durch Niederschlagswasser in die Versickerungsflächen gelangen?

Abwägung

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Berliner Wassergesetz (BWG) regeln den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser. Die technischen Versickerungsanlagen sind gemäß aktuellem Stand der Technik und Gesetze zu errichten, zu warten und zu betreiben. Geeignete Maßnahmen zur Niederschlagsversickerung im Plangebiet werden im Rahmen eines Entwässerungsgutachtens geprüft. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen ist eine ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung sichergestellt.

Äußerung 13.4

Mit den Biotopen 51121 (Frischwiesen, verarmte Ausprägung) und 0513211 (artenreiche Grünlandbrache) sind zwei Biotopflächen als gesetzlich geschützt kartografiert, die gleichzeitig als Wiesenfläche 6510 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie verzeichnet sind. In 2021/22 wurden (wie zuvor auf der benachbarten Planfläche zum B-Plan 8-98) umfangreiche Rodungsarbeiten vorgenommen und einst vorhandene Biotope zerstört. Auch wurde der als „Laubgebüsch“ (071031) kartografierte Grünzug an der südlichen Grundstücksgrenze zum Friedhof Koppelweg nördlich der

Einfriedung vollständig gerodet und zwischen den Zäunen großteils, wobei viele Gehölze Stammumfänge von über einen Meter hatten. Diese Aktion ist schon vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, da als „Ziel [...] eine Aufwertung durch Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern“ formuliert ist. Seit den Fällaktionen -nun „vorangeschrittene Sukzession“ genannt - konnten weder früher vorkommende Hasen noch Fledermäuse beobachtet werden. Wird bei der avisierten Neukartierung der Biotope nur der bloße Bestand erfasst, oder erfolgt aus den festzustellenden Veränderungen eine Empfehlung für die Renaturierung?

Abwägung

Dem Bezirksamt Neukölln liegen keine Hinweise vor, dass auf dem Grundstück der BSR im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und auch im Vorfeld Baumfällungen oder sonstigen Eingriffe in geschützte Biotope o.ä. durchgeführt wurden.

Die auf den Plakaten zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellte Biotopkartierung stellt die flächendeckende Biotoptypenkartierung des Geoportals Berlin dar und basiert vorrangig auf Luftbildanalysen und Sekundärdaten. Im Rahmen des Verfahrens wird eine dezidierte Biotopflächenkartierung erarbeitet.

Die südliche Grundstücksfläche wird durch den Bebauungsplan nicht nur als Grünfläche dauerhaft gesichert, sondern wird auch ökologisch aufgewertet, da hier die durch die Planung verursachten naturschutzrelevanten Eingriffe ausgeglichen werden. Des Weiteren ist in diesem Bereich die naturnahe Versickerung des auf der gesamten BSR-Liegenschaft anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen.

Äußerung 13.5

Ein Entwurf zum benachbarten B-Plan 8-98 sieht entlang und in westlicher Verlängerung der Zufahrtsstraße Britzer Damm 176 an der südlichen Grundstücksgrenze (zum Friedhof) einen Fuß-/Rad- bzw. Wanderweg zur Kleingartenanlage Roseneck vor. Wird eine solche Option im hiesigen Planverfahren berücksichtigt?

Abwägung

Im Vorentwurf des Bebauungsplans 8-98 ist eine öffentliche Durchwegung entlang des südlichen Teils des Geltungsbereichs vorgesehen. Diese führt auf den Friedhof außerhalb des Geltungsbereichs. Für eine öffentliche Durchwegung im Geltungsbereich des Bebauungsplan 8-11 ergibt sich kein Erfordernis und ist auch aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit nicht vorgesehen.

Schreiben 14 vom 14.12.2023

Äußerung 14.1

Wir wohnen seit 2007 in der Siedlung. In diesen Jahren kam es wiederholt zu Bränden und starker Geruchsbelästigung durch den Recycling Hof. Eine Verbrennungsanlage mitten im Wohngebiet, sollte nicht genehmigt werden. Wir sind dagegen das auf dem Gelände eine Verbrennungsanlage betrieben wird, da das Wohnen dann unzumutbar machen würde.

Abwägung

Die Hinweise zu vergangenen Bränden betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Unabhängig davon unterliegen Sicherheit und der Betrieb der bestehenden Abfallbehandlungsanlage den geltenden gesetzlichen Vorschriften und werden durch regelmäßige Kontrollen und Schutzmaßnahmen gewährleistet. Die Vorfälle in der bestehenden Anlage werden entsprechend durch betriebliche Sicherheitskonzepte und präventive Maßnahmen adressiert.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Umweltschutzes für Vorhaben im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans werden im Rahmen des nachgeordneten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umgesetzt. Daher stehen die Belange der Sicherheit und des Brandschutzes im Fokus der betrieblichen Abläufe der bestehenden Anlagen und nicht des Bebauungsplans.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die lufthygienische Belastungssituation im Sinne des Gebotes der Konfliktbewältigung geprüft. Etwaige Zusatzbelastungen durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage sind hinsichtlich Geruchsmissionen in einer Immissionsprognose geprüft worden. Bei diesen Anlagen werden durch die hohen Verbrennungstemperaturen der Abgasreinigungseinrichtungen von >800°C sowie einen ausreichend hohen Schornstein sichergestellt, dass die Verbrennungsgerüche des Abgases in diesen Fällen immissionsseitig nicht wahrgenommen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.

Im Flächennutzungsplan Berlin ist der Standort als überörtliche zentrale Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft dargestellt. Insofern ist gesamtstädtisch bereits vorgesehen, den Standort für die geplanten abfallwirtschaftlichen Nutzungen vorzuhalten.

Die in der Bioenergieanlage entstehende Energie soll zur Gewinnung von „grüner“, regenerativer Wärme genutzt werden. Die mögliche Wärmeauskopplung soll fossile Brennstoffe zur Heizungs- und Warmwasserversorgung der Berliner Bevölkerung ersetzen. Damit unterstützt das Vorhaben die Ziele des Landes Berlin zur Dekarbonisierung der Berliner Fernwärme und somit die kommunale Wärmeplanung. Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien nach § 2 Absatz 3 Wärmeplanungsgesetz (im Folgenden WPG) zu fördern. Die Belange der schützenswerten (Wohn-)Nutzungen werden im Rahmen des Bebauungsplans untersucht und, sofern erforderlich, mit entsprechenden Festsetzungen zu deren Schutz berücksichtigt.

Schreiben 15 vom 08.12.2023Äußerung 15.1

Die (...) GmbH ist Eigentümerin der Grundstücke Britzer Damm 176, Tempelhofer Weg 118. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nehmen wir als Grundstückseigentümerin zu dem Bebauungsplanentwurf 8-11 „BSR-Erweiterung Gradestraße“ wie folgt Stellung:

Unmittelbar östlich angrenzend liegt das Plangebiet des - ebenfalls in Aufstellung befindlichen - Bebauungsplans 8-98, in dem der Bezirk auf den vorgenannten Grundstücken die Realisierung eines neuen Wohnquartiers planen. Dieses Vorhaben steht aus unserer Sicht nicht in Konkurrenz mit dem Bebauungsplan 8-11. Vielmehr befürworten wir eine gesamtheitliche Lösung, die beide Planungen miteinander in Einklang bringt und ihnen jeweils größtmögliche Geltung verschafft (vgl. 1.). Zu diesem Zwecke hat die planerische Abwägung im Rahmen des Bebauungsplans 8-11 unsere Eigentümerinteressen einschließlich der Entwicklungsmöglichkeiten auf den Grundstücken in besonderer Weise zu berücksichtigen und zu gewichten (vgl. 2.).

Ferner muss die planerische Abwägung den sich hier geradezu aufdrängenden Immissionskonflikt bewältigen. Denn weder die eine noch die andere Nutzung sind planungsrechtlich als unzulässig oder - in fehlerhafter Anwendung des Prioritätsprinzips - als „heranrückend“ zu bewerten. Stattdessen ist ein angemessener Ausgleich zwischen den beiden benachbarten Plangebieten herzustellen. Der Bebauungsplan 8-11 hat dabei die gutachterlich noch zu ermittelnden Auswirkungen seines Vollzugs auf die geplante Wohnbebauung sowie die dynamischen Betreiberpflichten der BSR und ihre latente Störereigenschaft zu berücksichtigen. Er muss das bezirkliche Wohnungsbauvorhaben insgesamt ermöglichen und nicht zurückdrängen oder gar verhindern (vgl. 3.).

Im Einzelnen:

1. Ausgangssituation

Die Grundstücke Britzer Damm 176, Tempelhofer Weg 118, eingetragen im Grundbuch von Britz, Blatt 5066 und 5538, liegen gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15. September 2020 im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 8-98 „Tempelhofer Damm/Britzer Damm“. Gegenstand dieser bezirklichen Planung ist die Neuordnung der brachliegenden Flächen des ehemaligen RIAS-Geländes. Das planerische Konzept zielt zuvorderst auf die Entwicklung eines Wohnbaustandorts unter Beteiligung einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft. Hierbei entstehen nach dem Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung anteilig mitpreis- und belegungsgebundene Wohnungen. Daneben sollen in dem betroffenen Gebiet auch gewerbliche Büro- und Produktionsflächen zur Verfügung gestellt sowie öffentliche Grün- und Freiflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan 8-11 „BSR-Erweiterung Gradestraße“ grenzt unmittelbar an die westliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans 8-98 an. Dort plant die BSR die Weiterentwicklung

ihres Kreislaufwirtschaftsstandorts Gradestraße durch die Errichtung einer neuen Recycling-Anlage, einer Bioenergieanlage sowie eines Versickerungsteiches.

Die beiden Planungen stehen indes nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, sondern sind Teil einer übergeordneten und gesamtstädtischen Planung. Aufgrund seiner Lage im Ortsteil Britz sowie der günstigen Erschließungsmöglichkeiten durch den öffentlichen Nahverkehr und durch bestehende Verkehrswege ist der Bereich des ehemaligen RIAS-Geländes besonders für den Wohnungsneubau - im Sinne einer Innenentwicklungsmaßnahme - geeignet. Gleichzeitig verfolgt auch die Erweiterung des BSR-Standortes Gradestraße, insbesondere die Errichtung einer Bioenergieanlage mit möglicher Wärmeauskopplung, wichtige ökologische Ziele. Einen entsprechenden gesamtheitlichen Planungsansatz verfolgt offenbar auch der Plangeber, der zum Zwecke der Realisierung beider Planungen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 05/17 veranlasst hat.

Auch wir begrüßen grundsätzlich die Koexistenz beider Vorhaben und befürworten einen planerischen Ausgleich, der beiden Jeweils eine möglichst weitreichende Geltung und Wirksamkeit verschafft.

2. Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Ein derartiger planerischer Ausgleich setzt voraus, dass der Bebauungsplan 8-11 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abwägt. Dazu zählen - besonders gewichtig - unsere Eigentümerinteressen (vgl. a), inklusive aller bei realistischer Betrachtung der Entwicklungsmöglichkeiten naheliegenden Entwicklungsinteressen (vgl. b).

a) Eigentümerinteressen als Abwägungsmaterial

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials gemäß §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 BauGB hat der Plangeber alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen städtebaulichen Bezug haben, zu ermitteln.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 6. Dezember 2011 - 4 BN 20.11, ZfBR 2012, 258 (258).

Das notwendige Abwägungsmaterial umfasst solche Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 27. November 2018 - 8 S 286/17, BeckRS 2018, 36285; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Dezember 1969 - IV C 105.66, VerwRspr 1970, 571 (576).

Dies umfasst zugunsten der bezirklichen Planung im benachbarten Plangebiet zuvorderst die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) sowie den privaten Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG). Die Gefährdung dieser Belange, die als Folge der Planung entsteht bzw. verfestigt wird, hat der Plangeber vorliegend schon bei der Bauleitplanung

und nicht erst auf der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsebene Gefahrensituationen zu ermitteln und in die planerische Abwägung einzustellen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. März 2002 - 4 CN 14.00, juris Rn. 13; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 2022 - 15 N 21.1422, BeckRS 2022, 6516 Rn. 31.

Das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum gehört im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen.

Ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. etwa Urteil vom 23. Januar 1981 - 4 C 4.78, NJW 1981, 2137 (2138).

Für den Fall einer Beeinträchtigung des Eigentums hat der Planungsträger ferner Vorkehrungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, dass ebenjene Beeinträchtigungen jedenfalls auf ein Maß zurückgeführt werden, das die Schutzgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG noch zulässt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. März 2002 - 4 CN 14.00, juris Rn. 13; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 2022 - 15 N 21.1422, BeckRS 2022, 6516 Rn. 31; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. April 2021 - OVG 2 A 21.18, juris Rn. 26.

Dieser - hervorgehobene - Schutz der Eigentümerinteressen ist ferner auch nicht auf das Grundeigentum im jeweiligen Plangebiet beschränkt. In der Abwägung zu berücksichtigen sind auch die Rechtspositionen Dritter, deren Grundeigentum zwar außerhalb der Plangrenzen, jedoch in der Nachbarschaft des Plangebiets oder in der Umgebung des Planvorhabens liegt und belastenden Einwirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird. Insoweit vermittelt das bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot den umliegenden Eigentümern und Anwohnern einen eigentumsrechtlichen Drittschutz mit Blick auf erhebliche, adäquat-kausale Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der konkreten Planung.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. November 2015 - 4 CN 9/14, NVwZ 2016, 864 (865); Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. März 2022 - 15 N 21.1422, BeckRS 2022, 6516 Rn. 31.

Aus den vorstehenden rechtlichen Maßstäben wird deutlich, dass die Gewichtung und Berücksichtigung unseres privaten Grundeigentums im Rahmen der planerischen Abwägung von herausragender Bedeutung ist. Der Vollzug des Bebauungsplans 8-11 wird dazu führen, dass das benachbarte Wohnungsbauvorhaben belastenden Einwirkungen in Gestalt von Geräusch- und Geruchsmissionen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird. Insoweit hat der Plangeber den Schutz unserer Eigentümerinteressen sowie die Wahrung gesunder Wohnverhältnisse im benachbarten Plangebiet zu gewährleisten.

b) Berücksichtigung von Entwicklungsinteressen

Dieser besondere Schutz des Eigentums beschränkt sich indes nicht auf eine Sicherung des Bestands. Abwägungsbeachtlich sind zudem stets alle bei realistischer Betrachtung der Entwicklungsmöglichkeiten naheliegenden Entwicklungsinteressen.

Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Oktober 2014 - OVG 10 A 6.09, BeckRS 2014, 58828; Söfker, In: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: Mai 2023, § 1 Rn. 160.

Damit ist festzuhalten, dass auch das Interesse, die Grundstücke entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans 8-98 zu bebauen, abwägungserheblich ist. Die insoweit bestehenden Entwicklungsinteressen sind in dem entsprechenden Bebauungsplanentwurf hinreichend manifestiert. Ohne die Berücksichtigung solcher Entwicklungsinteressen würde sich der Konflikt lediglich verlagern und es wäre zu erwarten, dass Bewohner der benachbarten Wohnbebauung nachträglich Betriebseinschränkungen gegen das Gewerbe fordern, mit denen die Immissionen auf ein für die Wohnnutzung verträgliches Maß reduziert werden sollen. Der technische Umsetzungsspielraum für derartige Nachrüstungen ist jedoch regelmäßig begrenzt, im Übrigen verhärten entsprechende Forderungen bestehende Konflikte nur noch weiter. Nicht zuletzt deshalb betonen wir die Notwendigkeit einer gesamtheitlichen planerischen Lösung.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Einwand wird geprüft. Die sich parallel in Bearbeitung befindenden Bebauungspläne 8-98 (Planung ehemaliges RIAS-Areal) und 8-11 (Planung BSR-Grundstück) werden eigenständig aufgestellt, aufgrund der engen Nachbarschaft und der Wirkzusammenhänge erfolgt eine enge Abstimmung insbesondere zum Thema Immissionsschutz. Die direkten Abstimmungen und der Austausch der Planungsergebnisse sowie der Fachgutachten werden entsprechend fortgeführt. Die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden im weiteren Bebauungsplanverfahren gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Äußerung 15.2:

3. Abschließende Konfliktbewältigung und praktische Konkordanz

Eine abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung entspricht nicht nur den Interessen aller Beteiligten, sondern ist darüber hinaus auch aus rechtlicher Sicht zulässig und geboten.

Anders als etwa die BSR bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 8-98 vorgebracht hat, bestehen hier keine rechtlichen Gründe, die einem verträglichen Nebeneinander der geplanten Nutzungsmischung von vornherein entgegenstehen würden (vgl. a). Vielmehr ist der Plangeber gehalten, den - sich hier geradezu aufdrängenden - Konflikt abschließend planerisch zu lösen (vgl. b). Dabei hat er die widerstreitenden Interessen in

einen angemessenen Ausgleich zu bringen und insbesondere die Wohnnutzung im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplans 8-98 zu ermöglichen und zu schützen (vgl. c).

a) Keine unzulässige Schaffung einer Gemengelage

Zunächst ist festzuhalten, dass der Plangeber hier keine unüberwindbare Gemengelage schafft,
die einer gesamtheitlichen planerischen Lösung aus rechtlicher Sicht von vorn herein entgegen-
steht.

Insbesondere ist die Planung mit dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgrundsatz vereinbar.
Dieser - im innerstädtischen Bereich ohnehin überkommene - Grundsatz besagt, dass Konflikte
zwischen Wohnen und Gewerbe/Industrie grundsätzlich im Rahmen der planerischen Vorsorge
mittels räumlicher Trennung zu vermeiden sind.

Aus § 50 BImSchG folgt jedoch nicht, dass die Neuansiedlung einer schutzbedürftigen Wohnnut-
zung im Einwirkungsbereich einer (geplanten) immissionsträchtigen Nutzung zwingend zu untersa-
gen ist; die Vorschrift begründet kein striktes Verschlechterungsverbot. Vielmehr hat die zustän-
dige Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob hinreichend gewichtige, insbesondere soziale, ökologi-
sche und wirtschaftliche Belange für die Zulassung des Vorhabens streiten.

Vgl. etwa Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 13. Juni 2023 - 4 BN 33.22, ZUR 2023, 612
(613).

Eine solche Prüfung führt hier zur Zulässigkeit der Parallelität beider Bebauungspläne. Insbeson-
dere streiten die Knappheit an vorhandenen Flächen im innerstädtischen Bereich sowie der drin-
gende Bedarf an (bezahlbarem) Wohnraum dafür, das geplante Nebeneinander verschiedener
Nutzungen hier zuzulassen. Im Übrigen führt auch nicht jede gezielte Nutzungsmischung zu einer
städtebaulich unerwünschten Gemengelage. Das entspricht - tatsächlich - dem modernen städte-
baulichen Leitbild sowie - rechtlich - spätestens seit der Einführung des urbanen Gebiets auch
dem Willen des Gesetzgebers.

Vgl. dazu Spannowsky, ZfBR 2022, 639 (643).

Eine bestehende gewerbliche Nutzung - hier die BSR - hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass
ihre Umgebung „freigehalten“ und so eine bestimmte immissionsrechtliche Beurteilung beibehal-
ten wird. Vielmehr unterliegt sie - wie auch sämtliche andere Vorhaben - mit Blick auf die Entwick-
lung ihrer Umgebung letztverbindlich der Planungshoheit des Bezirks. Die Grenze dieses freien
Planungsermessens verläuft erst dort, wo ein Bebauungsplan „Fehlentwicklungen“ im Plangebiet
oder dessen Umgebung ermöglicht oder unzureichend verschärft oder er eine „städtebauliche
Unordnung“ schafft oder wenn sich der Bebauungsplan als „grober und einigermaßen offensicht-
licher Missgriff“ erweist.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. November 1995 - 4 NB 23/94, NVwZ 1996,
888 (889); Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Oktober 2016 - 15 N 15.2613,
BeckRS 2016, 54922 Rn. 20.

Diese Grenze ist hier offensichtlich nicht erreicht. Der Bebauungsplan 8-98 verfolgt Ziele von gesamtstädtischer Bedeutung, die weder die ihm zugrundeliegende Planung noch die mit dem Bebauungsplan 8-11 verfolgte Planung obsolet oder gar rechtlich unzulässig werden lässt.

b) Gebot der planerischen Konfliktbewältigung

Dies voran gestellt, ist hier festzuhalten, dass sich der immissionstechnische Konflikt zwischen der BSR-Erweiterung und der geplanten Wohnbebauung des Bezirks geradezu aufdrängt. Neben der räumlichen Nähe sprechen auch die Lage der geplanten Wohnbebauung entlang der Hauptwindrichtung sowie die verschiedenen, im Rahmen der beiden Bebauungsplanverfahren bereits vorgebrachten Einwendungen für eine entsprechende Offenkundigkeit.

Nach dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung hat der Plangeber diesen Immissionskonflikt - möglichst abschließend - zu lösen. Bauleitplanung ist eine Strategie zur Vermeidung, zur Ausräumung und zum Ausgleich von Interessenkonflikten, kein Instrument zur Konfliktverlagerung.

Eine Planung darf demgemäß nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Planbetroffener letztlich ungelöst bleiben. Mit anderen Worten: Zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers hat jeder Bebauungsplan die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen, indem er die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich bringt.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Mai 2022 - 4 CN 2.20, NwZ 2022, 1464 (1465); Urteil vom 5. Mai 2015 - 4 CN 4.14, ZfBR 2015, 689 (690); Battis, In: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Auflage 2022, § 1 Rn. 115 ff.

Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde nur dann Abstand nehmen und einen Konflikttransfer außerhalb des Bebauungsplans verfolgen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Eine Konfliktverlagerung „ins Blaue hinein“ ist mit dem Abwägungsgebot aber unvereinbar.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. Mai 2015 - 4 CN 4.14, NVwZ 2015, 1537; Urteil vom 7. Mai 2014 - 4 CN 5.13, NVwZ 2014, 1170.

Gerade weil sich der Immissionskonflikt hier derart offenkundig aufdrängt, hat der Plangeber diesen auch zu bewältigen. Eine Konfliktverlagerung würde zu dem nicht wünschenswerten Ergebnis führen, dass Bewohner des benachbarten Plangebiets gegen den Betrieb der BSR und die damit verbundenen Immissionen vorgehen werden, soweit diese das für eine Wohnnutzung hinzunehmende Maß überschreiten. Lediglich ergänzend sei hierbei angemerkt, dass sich Gewerbebetriebe gegen solche Anordnungen wegen der dynamischen Betreiberpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auch nachträglich nicht mehr wehren könnten, da sie latente Stö-

rer sind. Sie können sich gleichermaßen auch nicht auf das Prioritätsprinzip berufen, wonach derjenige seine Nutzung ohne Einschränkungen fortsetzen kann, der für seine Nutzung zuerst eine Genehmigung eingeholt hatte.

c) Kein Prioritätsprinzip, sondern praktische Konkordanz

Hier handelt es sich - entgegen dem bisherigen Vorbringen der BSR - nicht um einen Fall der heranrückenden Wohnbebauung. Vielmehr wird ein Nebeneinander von verschiedenen Nutzung geschaffen bzw. überplant, sodass auch das Maß des jeweils Zumutbaren neu zu bewerten ist. Es gilt also nicht das Prioritätsprinzip und es gibt kein „Windhundrennen“ dergestalt, dass derjenige, der zuerst baut, immissionsrechtlich zu privilegieren ist. Die Umsetzung eines der beiden Bebauungspläne führt gerade nicht dazu, dass das jeweils andere Vorhaben als „heranrückend“ zu bewerten ist und sich insoweit unterzuordnen hat. Der stattdessen vorzunehmende Ausgleich hat die widerstreitenden Interessen derart miteinander in Einklang zu bringen, dass beide Vorhaben - im Sinne praktischer Konkordanz - unter Berücksichtigung des jeweils anderen ihre größtmögliche Geltung entfalten können.

Dieser Ausgleich hat zum einen dadurch zu erfolgen, dass die Auswirkungen des mit dem Bebauungsplan 8-11 verfolgten Vorhabens umfassend gutachterlich ermittelt werden. Zum anderen ist erforderlich, dass das benachbarte Wohnen durch den Bebauungsplan 8-11 ermöglicht und geschützt wird. Im Rahmen der planerischen Vorsorge muss dafür Sorge getragen werden, dass die geplante Wohnnutzung nicht ad absurdum geführt wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die BSR vorliegend aufgrund der dynamischen Betreiberpflichten des BImSchG immissionsrechtlich als latenter Störer zu bewerten ist und damit sicherzustellen hat, dass die Wohnbebauung nicht über Gebühr gestört wird. Das Immissionsschutzrecht hält den Anlagenbezug und das Verursacherprinzip konsequent bis zur Überwachung ein und sieht die Möglichkeit vor, im Falle berechtigter Beschwerden gegenüber einem Anlagenbetreiber (nachträglich) Maßnahmen anzuordnen. Deshalb sind Maßnahmen an der Emissionsquelle und auf dem Ausbreitungsweg stets vorrangig zu prüfen und auszuschöpfen, bevor passive Maßnahmen am Einwirkungsort erwogen werden.

Vgl. etwa Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, September 2021, Seite 76 ff.

Dem Plangeber des Bebauungsplans 8-11 stehen dabei vielfältige Gestaltungs- und Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese hat er im Rahmen des Abwägungsvorgangs vollumfänglich zu prüfen. Die Abwägung muss erkennen lassen, dass er den Rahmen dessen ausschöpft, was unter Berücksichtigung der dynamischen Betreiberpflichten nach dem BImSchG und auch im Übrigen angemessen ist und im Bebauungsplan oder vertraglich sachgerecht gesichert werden kann.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezirkliches Ziel ist gleichermaßen die Sicherung der Betriebsfähigkeit des BSR-Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8-11 als auch die Sicherung der Entwicklungsfähigkeit angrenzender Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8-98 (ehem. RIAS-Fläche), so dass von keinem „Windhundrennen“ gesprochen werden kann. Ungeachtet der separat aufgestellten Bebauungspläne besteht keine Privilegierung zugunsten eines Vorhabens; umgekehrt sind derzeit keine unlösbaren Konflikte erkennbar, die die Entwicklungsfähigkeit in einem der beiden B-Plangebiete grundsätzlich in Frage stellen würden. Mögliche immissionsschutzrechtlichen Konflikte sind im weiteren Verfahren zu ermitteln und zu bewerten, hierbei sind auch Minderungsmaßnahmen an der Emissionsquelle zu prüfen.

Äußerung 15.3:

4. Fazit

Es gilt vorliegend, die insoweit opportune Situation zu nutzen, dass sich beide Vorhaben noch im Planungsstadium befinden und daher im Rahmen der Bauleitplanung so gesteuert werden können, dass sie jeweils zur größtmöglichen Geltung kommen.

Festzuhalten bleibt gleichwohl, dass die dem Bebauungsplan 8-11 zugrundeliegende Abwägung unsere Eigentümerinteressen in besonderer Weise zu schützen hat. Der Plangeber hat die zu erwartende Konfliktlage dergestalt zu lösen, dass der benachbarte Bebauungsplan 8-98 vollzogen und die geplante Wohnbebauung realisiert werden kann. Dies ist aufgrund der vielfältigen planerischen Gestaltungsmöglichkeiten möglich und aufgrund der latenten Störereigenschaft der BSR auch geboten.

Abwägung

Der Einwand wird geprüft. Die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden im weiteren Bebauungsplanverfahren gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Schreiben 16 vom 14.12.2023Äußerung 16.1

1) Nördlich des vorgesehenen Baugebiets sind Tanks mit hoch brennbarer Flüssigkeit. Eine Bioenergieanlage (Verbrennungsanlage) direkt daneben erscheint mir sehr riskant. Schon jetzt brennt es auf dem BSR Gelände recht oft.

Abwägung

Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, welche Flächen mit hochbrennbaren Flüssigkeiten gemeint sind. Sofern die Tanklager nördlich der Gradestraße gemeint sind, so liegen diese mehr als 400 m entfernt vom Geltungsbereich. Es ist nicht ersichtlich, warum von der Bioenergieanlage ein erhöhtes Sicherheitsrisiko ausgehen sollte. Solche Anlagen verfügen über moderne Sicherheitssysteme wie Brandmeldeanlagen und Sprinkleranlagen, aus der Praxis ergibt sich kein Indiz dafür, dass solche Anlagen ein erhöhtes Brandrisiko besitzen. Zudem ist die Brandlast im Vergleich zu anderen Industrieanlagen sehr gering. Insoweit erscheint nicht ersichtlich, inwieweit die thermische Behandlung in einem geschlossenen Kreislauf riskant sein soll. Eine künftige Anlage zur Verwertung der anfallenden Wertstoffe wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht geprüft und mit Auflagen versehen, um sowohl nachteilige lufthygienische als auch stoffliche Auswirkungen auf die schützenswerten (Wohn-)Nutzungen im Umfeld auszuschließen.

Äußerung 16.2

2) Das BSR Gelände liegt in der Kaltluftschneise in die Innenstadt von Berlin. Ein so großes Gebäude mit Abluft, könnte die Kaltluftschneise verschließen.

Abwägung

Auswirkungen zum Schutzgut Luft und Klima werden in der Umweltprüfung ermittelt. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer Kaltluftschneise. Im Übrigen werden die zulässigen Gebäudekubaturen einer möglichen Bebauung sich an den Höhen der bestehenden Bebauung im Umfeld des Plangebietes orientieren.

Äußerung 16.3

3) Der LKW Verkehr wird sich stark erhöhen, wenn Altholz und Sperrmüll von allen Berliner Standorten zur Gradestraße gefahren werden. Die Straßen (insb. die Kreuzung Tempelhofer Weg / Gradestraße und Tempelhofer Weg / Britzer Damm) ist jetzt schon regelmäßig verstopft. Außerdem soll direkt nebenan eine Wohnungssiedlung entstehen. Ich denke, in der Stadt sollte Wohnraum Vorrang haben ggü. Verbrennungsanlagen.

Abwägung

Die Erschließung des Vorhabens wird über die bestehende Anbindung an die Zufahrten der Gradestraße erfolgen. Mögliche verkehrliche Auswirkungen sowie das Erfordernis einer verkehrstechnischen Untersuchung werden im weiteren Verfahren geprüft. Durch das Vorhaben werden nach derzeitiger Einschätzung nur geringfügige zusätzliche Verkehre erzeugt. Hintergrund ist insbesondere der Verwertungskreislauf am Standort: die zu verwertenden holzhaltigen Wertstoffe, insbesondere Altholz und Sperrmüll, werden am Standort Gradestraße derzeit bereits „erzeugt“. Daraus kann möglicherweise sogar eine Reduzierung von Verkehren resultieren, da anfallende Wertstoffe nicht mehr von der Liegenschaft abgefahren werden müssen.

Die Behandlung von Abfall am Standort Gradestraße ist von gesamtstädtischem Interesse. (Siehe hierzu auch Abwägung zur Äußerung 3.1). Die Aufstellung des Bebauungsplans 8-98 für eine geplante Wohnbauentwicklung im Umfeld befindet sich derzeit im Verfahren. Inwieweit die Entwicklung eines Wohnungsbaustandortes in direkter Nachbarschaft zu einem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet bzw. zu einem der wichtigsten Abfallver- und -entsorgungsstandorte in Berlin möglich ist, wird geprüft. Sowohl im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 8-11 als auch im 8-98 sind eine Umweltprüfung sowie die Erarbeitung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten vorgesehen. Sofern gemäß der Fachbeiträge Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. es werden entsprechende Festsetzungen getroffen werden, um nachteilige Auswirkungen insbesondere für die Wohnnutzung zu vermeiden.

Äußerung 16.4

4) Die Grünanlagen und Pfuhe wurden unrechtmäßig abgeholzt und trockengelegt. Mir scheint, dass die Verursacher nun durch ihr rechtswidriges Handeln einen Vorteil erlangen, weil auf den Bildern weitaus weniger Grünflächen, Sträucher, Bäume und Pfuhe zu sehen sind und die vielfältige Flora und Fauna (viele Hasen, Fledermäuse, Nager und Amphibien) bereits dezimiert wurde. Das widerspricht meinem Rechtsempfinden.

Abwägung

Dem Bezirksamt ist nicht bekannt, dass auf dem Grundstück der BSR im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Baumfällungen oder Trockenlegungen von etwaigen Pfuhen durchgeführt wurden. Die benannten Maßnahmen erfolgten möglicherweise im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplans 8-98.

Die Fläche ist eine ruderale Grünfläche, der Standort ist nicht durch eine vielfältige Flora und Fauna charakterisiert. Das Grundstück ist bereits historisch durch den RIAS-Sendeturm immer als ruderale Vegetationsfläche behandelt worden. Im Rahmen bereits durchgeführter faunistischer Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass am Standort für die untersuchten Artengruppen keine besonderen Habitatqualitäten vorzufinden sind.

Äußerung 16.5

5) Im benachbarten B-Plan 8-98 ist ein Fuß- und Radweg vorgesehen. Dies könnte ein sicherer Schulweg für viele Schüler der im Bau befindlichen Schule am Koppelweg werden. Bei dieser Planung scheint dieser Weg nicht eingeplant zu sein. Damit würde eine sehr große Chance vergeben werden für einen sicheren Schulweg, eine Ost-West-Verbindung und alternative Verkehrskonzepte. Das sollte nicht sein.

Abwägung

Im Vorentwurf des Bebauungsplans 8-98 war bzw. ist eine öffentliche Durchwegung entlang des südlichen Teils des Geltungsbereichs vorgesehen. Diese führt auf den Friedhof außerhalb des Geltungsbereichs. Für eine öffentliche Durchwegung im Geltungsbereich des Bebauungsplan 8-

11 ergibt sich kein Erfordernis und ist auch aus Gründen der Anlagen- und Betriebssicherheit nicht vorgesehen.

Schreiben 17 vom 14.12.2023

Äußerung 17

Bitte nicht umsetzen. Keine weitere Müllverbrennung in Neukölln. Sorge vor Geruchsbelästigung. Herzlichen Dank und beste Grüße.

Abwägung

Die Aufstellung des Bebauungsplans 8-11 dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Abfallbehandlungswerks-Süd der Berliner Stadtreinigung AöR (BSR). Der Standort Gradestraße der Berliner Stadtreinigung hat eine besondere kreislaufwirtschaftliche Bedeutung für Berlin. Der Standort betreibt eine Abfall-Umladestation, welche insbesondere für die Entsorgung der Abfälle im südlichen und östlichen Stadtgebiet und die Belieferung der Anlagen im Westen, Norden und Nordwesten unersetzlich ist. Auch künftig soll der Standort Gradestraße weiterentwickelt werden, da weitere Standorte mit Entwicklungspotenzial der Berliner Stadtreinigung nicht zur Verfügung stehen. Der Standort hat damit eine enorme Bedeutung für die Entwicklung einer modernen Kreislaufwirtschaft in Berlin und steht im Einklang mit dem Berliner Abfallwirtschaftskonzept 2030.

Etwasige Zusatzbelastungen durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage sind hinsichtlich Geruchsimmissionen in einer Immissionsprognose geprüft worden. Bei diesen Anlagen werden durch die hohen Verbrennungstemperaturen der Abgasreinigungseinrichtungen von >800°C sowie einen ausreichend hohen Schornstein sichergestellt, dass die Verbrennungsgerüche des Abgases in diesen Fällen immissionsseitig nicht wahrgenommen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.

Schreiben 18 vom 14.12.2023

Äußerung 18

Über verschiedene Wege haben wir von der geplanten Müllverbrennungsanlage gehört und gelesen. Wir sind sehr in Sorge, was das für die Anwohner*innen der anliegenden Siedlungen Bruno Taut und Krugpfuhl bedeutet. Schon jetzt kommt es wiederholt zu Geruchsbelästigungen und die Schadstoffbelastung ist hoch. Diese beiden Siedlungen werden sicherlich sehr an Wert verlieren!

Abwägung

Etwasige Zusatzbelastungen durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage sind hinsichtlich Geruchsimmissionen in einer Immissionsprognose geprüft

worden. Bei diesen Anlagen werden durch die hohen Verbrennungstemperaturen der Abgasreinigungseinrichtungen von >800°C sowie einen ausreichend hohen Schornstein sichergestellt, dass die Verbrennungsgerüche des Abgases in diesen Fällen immissionsseitig nicht wahrgenommen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.

Ein aus der Planung resultierender Wertverlust nahegelegener Wohnsiedlungen ist nicht erkennbar.

Schreiben 19 vom 15.12.2023 (BLN e.V. – Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz)

Äußerung 19.1

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die genannten Organisationen lehnen vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen den Bau einer Verbrennungsanlage, zuletzt genannt „Bioenergieanlage“, durch die BSR ab, begrüßen aber die Errichtung einer neuen Recyclinghalle an der Gradestraße. Die Verbrennungsanlage konterkariert die Ziele des Landes Berlin für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, ist für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von Berliner Abfällen unnötig und erzeugt vor Ort zusätzliche Belastungen für Anwohner*innen und Umwelt durch Luftemissionen, mehr Verkehr und Versiegelung. Sie steht sowohl im Widerspruch zu den Klimazielen, als auch zur Zero Waste-Strategie des Landes Berlin. Mit der Recyclinghalle kann ein wertvoller Beitrag zur Steigerung der stofflichen Verwertung von Berliner Sperrmüll, Altholz und ggf. auch Gewerbeabfällen geleistet werden. Ganz im Sinne des Zero Waste-Gedankens können Abfallmengen reduziert, Primärrohstoffe eingespart und damit zugleich aktiver Klimaschutz betrieben werden. Im Folgenden soll erläutert werden, inwiefern die „BSR-Erweiterung Gradestraße“ den in den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens postulierten Zielen sowie weiteren relevanten klima- und umweltpolitischen Zielen des Landes Berlin ent- oder widerspricht.

Abwägung:

Kenntnisnahme.

Äußerung 19.2

1) Entsorgungssicherheit

Als Planungsziel des Verfahrens 8-11 wird die Entsorgungssicherheit des Landes Berlin genannt. Außerdem wird die Bedeutung des Standortes Gradestraße der BSR für diese Funktion betont. Dies ist sachlich und fachlich aus Sicht der Stellung nehmenden Organisationen nicht korrekt:

Die Entsorgungssicherheit für Berlins Abfälle ist bereits mit den aktuell zur Verfügung stehenden Anlagen gewährleistet. Auch für die Zukunft ist angesichts der Ziele des Landes Berlin zur Müllreduzierung, einem hohen derzeit nicht erschlossenen Potenzial für Wiederverwendung und Recycling sowie vorhandenen massiven Überkapazitäten zur Müllverbrennung in der Region auch bei steigender Bevölkerung der Stadt nicht von einem zusätzlichen Bedarf für die Verbrennung von Müll aus der Region auszugehen.

Im Kontrast zu einer generell begrüßenswerten Transparenz der BSR hat sich diese im Verfahren bislang weder zur Art, noch zur Menge der in der Verbrennungsanlage behandelten Abfälle abschließend, konkret und definitiv geäußert. Im Austausch mit dem BUND sowie auf mehrmalige Nachfrage im Rahmen der Infoveranstaltung am 21.11.23 wurden vom BSR-Leiter Anlagenstrategie, Herrn (...), immerhin folgende Angaben gemacht: Hauptinputquellen der Anlage sollen Altholz und Sperrmüll sein. Auf gezielte Nachfrage hin schloss Herr (...) jedoch auch die Verbrennung von Gewerbeabfällen, Abfällen aus der Wertstofftonne oder Matratzen nicht aus. Für Sperrmüll und Altholz wurden Inputmengen von zusammen ca. 115.000 t pro Jahr genannt. Die Verbrennung von Hausmüll wurde ausgeschlossen.

Mit Blick auf die Entsorgungssicherheit der genannten Abfallarten kann ebenfalls konkret festgestellt werden, dass diese bereits mit den in der Region vorhandenen Anlagen voll gewährleistet ist. Dies wird regelmäßig in Berliner Abfallbilanzen und alle zwei Jahre detailliert in der Stoffstrom-, Klimagas- und Umweltbilanz (SKU-Bilanz) dargestellt und veröffentlicht. In der aktuellen Bilanz für das Jahr 2020 wird deutlich, dass der bereits jetzt in der Gradestraße von der BSR aufbereitete Sperrmüll komplett entweder recycelt oder in verschiedenen Anlagen in der Region ortsnahe verbrannt wird. *[Fußnote 1: Genannt werden das Zementwerk Rüdersdorf, das Industriekraftwerk Rüdersdorf, das Müllheizkraftwerk Ruhleben, das Holzheizkraftwerk Neukölln sowie die Aufbereitungsanlage Beeskow. Weiterer Sperrmüll wird z.B. von der Preußen sowie der Interseroh Holzkontor GmbH direkt angenommen und behandelt. (Stoffstrom-, Klimagas- und Umweltbilanz für das Jahr 2020 für das Land Berlin, S. 21: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallbehoerde/abfallbilanzen/stoffstrom_klimagas_umweltbilanz_2020.pdf?ts=1682763010)]* Das Gleiche gilt für Altholz. *[Fußnote 2: Ebda. S. 58-62: Berliner Altholz wird in ortsnahen Anlagen energetisch verwertet, v.a. im Holzheizkraftwerk Neukölln, bei der Sonae Arauco BHW Beeskow GmbH und im Biomassekraftwerk Königs-Wusterhausen.]* Auch für die Verbrennung von Gewerbemüll stehen zahlreiche ortsnahe Anlagen zur Verfügung. *[Fußnote 3: Zu nennen sind das MHKW Ruhleben sowie Zementwerke wie das ebenfalls stadtnah gelegene Zementwerk Rüdersdorf. Außerdem bereits erwähnte örtliche Holz-Heizkraftwerke. Siehe dazu: Stoffstrom-, Klimagas- und Umweltbilanz für das Jahr 2020 für das Land Berlin, S. 47-51. Weitere potenzielle Abnehmer für zu Ersatzbrennstoff (EBS) aufbereiteten Gewerbemüll sind Papierfabriken aus der Region, z.B. aus Schwedt, Spremberg oder Eisenhüttenstadt, die im Zuge des Kohleausstiegs ebenfalls alternative Brennstoffe benötigen.]* Aus der gelben/orangenen Berliner Wertstofftonne kommen nur die als Sortierreste entsorgten Fehlwürfe sowie die leider technisch derzeit nicht weiter trenn- und recyclebare Mischkunststofffraktion zur Verbrennung in

Betracht. Dies geschieht aktuell im Zementwerk Rüdersdorf sowie in weiteren thermischen Abfallbehandlungsanlagen. *[Fußnote 4: Ebda., S. 29.]* Die Entscheidung über den Verbleib der beiden Fraktionen liegt aber nicht in den Händen der BSR, sondern bei Interzero, die in Berlin-Mahlsdorf die Anlage zur Sortierung aller Berliner Abfälle aus der Wertstofftonne betreiben.

Insgesamt bestehen zur Verbrennung von Müll in der Region bereits jetzt massive Überkapazitäten. In Brandenburg stehen Anlagen für die Verbrennung von 3,13 Mio. t Abfall pro Jahr zur Verfügung, der Eigenbedarf des Landes liegt gerade einmal bei 1,18 Mio. t jährlich. Aus der Region hinzu kommen knapp 490.000 t aus Berlin. Über ein Drittel des verbrannten Mülls, der mit Emissionen Umwelt und Anwohner*innen der Region belastet, wird aus anderen Bundesländern und dem Ausland importiert. *[Fußnote 5: Land Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für das Land Brandenburg, Fortschreibung 2021, Teilplan „Siedlungsabfälle“, S. 43.]* Zugleich werden auf der Suche nach neuen Geschäftsfeldern nach dem Kohleausstieg weitere Müllverbrennungsanlagen in der Region geplant, so zum Beispiel durch die LEAG in Jänschwalde. *[Fußnote 6: <https://www.bund-brandenburg.de/service/meldungen/detail/news/umweltorganisationen-leiten-juristische-schritte-gegen-unnoetigemuellverbrennungsanlage-in-jaenschwalde-ein/>]*

Nimmt man die einhellig von allen demokratischen Fraktionen im Abgeordnetenhaus im Sommer 2021 mit der Zero Waste-Strategie des Landes Berlin beschlossenen abfallpolitischen Ziele ernst, so ist auch in Zukunft in Berlin trotz wachsender Stadt nicht mit einem wachsenden Aufkommen von Abfällen zur Verbrennung zu rechnen. Zusammenfassend ist bereits auf Seite 1 als zentrales Ziel formuliert: „(Durch)...Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Wiederverwendung und zum Recycling...soll das der energetischen Verwertung, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung zuzuführende Abfallaufkommen gesenkt werden.“ *[Fußnote 7: §6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_6.html)]* Diese Zielstellung wird auch durch das europa- und bundesweit geltende Abfallrecht mit der dort verankerten Abfallhierarchie geteilt und gestärkt: Abfälle sind demnach vorrangig 1) zu vermeiden, 2) wiederzuverwenden, 3) zu recyceln und erst an vierter Stelle kommt eine sonstige Verwertung, real meist energetisch, also Verbrennung, in Betracht.



(Quelle: BMK, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/awsgrundsaeetze.html)

Eine deutschlandweite Studie im Auftrag des NABU zeigt ebenfalls deutlich die großen Potenziale zur Verringerung der Verbrennungskapazitäten für Abfälle auf. [Fußnote 8:

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/verbrennung/26950.html>]

Mit Blick auf die Entsorgungssicherheit ist noch zu ergänzen, dass deren Gewährleistung für die von der BSR genannten Abfallarten nicht vorrangige Aufgabe der BSR ist. Weder Sperrmüll, noch Altholz, noch Abfälle aus der Wertstofftonne sind „überlassungspflichtig“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. [Fußnote 9: §17 Kreislaufwirtschaftsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_17.html] Dies gilt allenfalls für kleinere Anteile am Gewerbemüll. Dies bedeutet, dass all diese Abfälle nicht zwangsläufig vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also der BSR, zu entsorgen sind, sondern die Herstellung der Entsorgungssicherheit ebenso von privatwirtschaftlichen Akteuren mit getragen werden kann, wie in Berlin seit Jahren und Jahrzehnten erfolgreich praktiziert und anhand o.g. Nachweise, insbesondere der SKU-Bilanz, für die aktuelle Situation dargelegt.

Kurz gesagt: Die bisherige Entsorgung der genannten Abfälle zeigt, dass es für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit keiner neuen öffentlichen (BSR-) Verbrennungsanlage bedarf. Bei einer konsequenten Verfolgung der abfallpolitischen Ziele Berlins wird dies auch in Zukunft bei weiter steigender Bevölkerungszahl nicht der Fall sein. Wesentlicher Faktor dafür wird die weitere Verringerung zu verbrennender Abfallmengen durch Vermeidung, Wiederverwendung und mehr Recycling sein.

Abwägung

Die Aufstellung des Bebauungsplans 8-11 dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Abfallbehandlungswerks-Süd der Berliner Stadtreinigung. Der Standort Gradestraße der Berliner Stadtreinigung hat eine besondere kreislaufwirtschaftliche Bedeutung für Berlin. Der Standort betreibt eine Abfall-Umladestation, welche insbesondere für die Entsorgung der Abfälle im südlichen und östlichen Stadtgebiet und die Belieferung der Anlagen im Westen, Norden und Nordwesten unersetzlich ist. Auch künftig soll der Standort Gradestraße weiterentwickelt werden, da weitere Standorte mit Entwicklungspotenzial der Berliner Stadtreinigung nicht zur Verfügung stehen. Der Standort hat damit eine enorme Bedeutung für die Entwicklung einer modernen Kreislaufwirtschaft in Berlin und steht im Einklang mit dem Berliner Abfallwirtschaftskonzept 2030. Im Flächennutzungsplan Berlin ist der Standort entsprechend als überörtliche zentrale Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft dargestellt. Des Weiteren werden im neuen StEP Wirtschaft 2040 die Flächen des Bebauungsplans dem EpB-Gebiet 22, Teltowkanal, zugewiesen. Diesem gewachsenen Großstandort mit hohem Anteil an verarbeitenden Gewerbe wird eine besondere Erschließungsqualität zugeschrieben.

Äußerung 19.3

2) Vorrang von Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling

Abfallhierarchie, Berliner Zero Waste-Ziele und SKU-Bilanz sprechen eine deutliche Sprache: Vorrang vor der Verbrennung müssen Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling haben. Die stellungnehmenden Organisationen begrüßen daher die Planungen der BSR zum Bau einer Sortierhalle für Sperrmüll und Altholz, um mehr Wertstoffe im Kreislauf zu führen und damit Klima und Ressourcen durch die Einsparung von Primärrohstoffen zu schonen. Statt zu Sperrmüll können so zum Beispiel alte Möbel zu „neuen“ Second Hand-Produkten werden, die anstelle frisch hergestellter Ware noch jahrelang genutzt werden können.

Vermeidung und Wiederverwendung

In Flandern werden bereits in größerem Stil noch brauchbare Produkte aus dem Sperrmüll getrennt erfasst und dadurch 5,3 kg pro Einwohner und Jahr wiederverwendet. Das Ziel ist eine Steigerung auf 7 kg. *[Fußnote 10: Öko-Institut, Alwast Consulting (09/19): Kapazitäten der energetischen Verwertung von Abfällen in Deutschland und ihre zukünftige Entwicklung in einer Kreislaufwirtschaft, S. 50 (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/20190927-studie-nabu_kapazitaeten_der_thermischen_verwertung_final.pdf)]* Für Berlin würde das die Wiederverwendung von 27.000 t Sperrmüll pro Jahr bedeuten. Auch die BSR hat auf diesem Gebiet mit der Eröffnung des Gebrauchtwarenkaufhauses „Noch-Mall“ *[Fußnote 11: <http://nochmall.de/>]* und dem Beginn der Sammlung von Gegenständen zur Wiederverwendung in den vergangenen Jahren bereits große Fortschritte erzielt. Die erfolgreiche Erfassung von Gebrauchtwaren auf Recyclinghöfen und teilweise im Zuge des neuen lokalen Angebots, der BSR-Kieztage *[Fußnote 12: <https://www.bsr.de/mein-sperrmuell-kieztag-30414.php>]* zeigt das große Potenzial deutlich auf. Aktuell besteht die Möglichkeit der Abgabe zur Wiederverwendung jedoch nur auf drei von 14 Recyclinghöfen. Eine Ausweitung ist zunächst lediglich auf insgesamt sieben Höfe geplant. *[Fußnote 13: Bericht über das Abfallwirtschaftskonzept, S. 12 (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-0447.pdf>)]* Zudem ist die Weitergabe brauchbarer Dinge auch im Rahmen der BSR-Kieztage derzeit nicht immer oder nur eingeschränkt möglich. Der Fokus liegt stattdessen vorrangig auf der Sperrmüllentsorgung. *[Fußnote 14: Siehe Diskussion im Rahmen der BUND-Podiumsdiskussion „Mit Sharing zur Zero-Waste-City Berlin“ am 9.10.23 (<https://www.youtube.com/watch?v=INKjCW4IirU>)]*

Vorrangig vor dem Bau einer Verbrennungsanlage für Sperrmüll ist daher die weitere Stärkung der Wiederverwendung durch die BSR und das Land Berlin. Neben der Annahme von Gebrauchtwaren auf allen Recyclinghöfen, bei allen Kieztagen und durch eine verbraucherfreundliche Abholung in den Haushalten muss auch das in der Zero Waste-Strategie festgelegte Ziel bis 2025 mindestens vier „(Gebraucht-)Warenkaufhäuser der Zukunft“ zu eröffnen und bis 2030 Standorte für eines in jedem Bezirk zu finden, erreicht sein. *[Fußnote 15: Abfallwirtschaftskonzept für Siedlungs- und Bauabfälle sowie Klärschlämme - Planungszeitraum 2020 bis 2030 - Zero Waste Strategie des Landes Berlin -, verabschiedet am 17.6.2021, S. 56 (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415)]* Außerdem ist die Re-Use-Kampagne des Senats *[Fußnote*

16: <https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/projekte/re-use-berlin/>] konsequent fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Recycling von Altholz und Sperrmüll

Sind die Potenziale zur Vermeidung und Wiederverwendung ausgeschöpft, gilt es vor der Verbrennung die Möglichkeiten des Recyclings zu nutzen. Das schützt nicht nur die wertvolle Ressource Holz, sondern auch das Klima: Durch mehrfach wiederholte Wiederverwendung und Aufbereitung, sogenannte Kaskadennutzung, und Kreislaufwirtschaft bleibt das im Holz enthaltene CO₂ länger gebunden. Das Altholz kann als Sekundärrohstoff Frischholz ersetzen und reduziert damit den Nutzungsdruck auf die Wälder. [Fußnote 17: <https://www.fnr.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-mitteilungen/aktuelle-nachricht/kaskadennutzung-und-kreislaufwirtschaft-1>, <https://holz.fnr.de/was-ist-holz/holz-als-co2-speicher/klimaschutz-durch-holz>] Das hat auch die EU erkannt und mit dem „Green Deal“ und dem zugehörigen „Aktionsplan Kreislaufwirtschaft“ den Weg in Richtung einer zirkulären Wertschöpfung für den Stoffstrom Holz geebnet. Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium setzen sich auf der aktuellen COP28 für eine stoffliche Nutzung von Holz ein. [Fußnote 18: <https://www.bvse.de/verwertung/nachrichten-altholz-ersatzbrennstoffe-bioabfall/10362-biomasse-moeglichst-stofflich-nutzen.html>] Für die aktuell in Deutschland zu novellierende Altholzverordnung fallen die wissenschaftlichen Empfehlungen ebenso klar aus: „Wiederverwendung und (...) Ausbau der stofflichen Verwertung (sollen) weiter in den Fokus rücken“. [Fußnote 19: Hams, Flamme, in Müll&Abfall, August 2023, S. 459: Zirkuläre Wertschöpfung für Altholz; sowie: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_95-2020_evaluierung_der_altholzverordnung_im_hinblick_auf_eine_notwendige_novellierung.pdf] Auch die neue Forststrategie aus dem „Fit for 55“ - Klimapaket soll zu einen sparsamen Umgang mit der Ressource Holz führen [Fußnote 20: Quelle: *Umweltschutz, Wald und nachhaltige Holznutzung in Deutschland*]: Die Forststrategie sieht vor, den Wald durch Schutz und Wiederherstellung, eine nachhaltige Bewirtschaftung und durch ein Verständnis für die Vorgänge in unseren Wäldern, zu schonen, um die CO₂-Speicherung zu erhöhen und um die Biodiversität zu erhalten. [Fußnote 21: Köhl M, Linser S, Prins K, Talarczyk A. *The EU climate package “Fit for 55” - a double-edged sword for Europeans and their forests and timber industry. Forest Policy and Economics 2021;132:102596. <https://doi.org/10.1016/j.forpol.2021.102596>.] Nur so kann der Wald effizient Treibhausgasemissionen kompensieren, wodurch er zu einer wichtigen Waffe gegen den voranschreitenden Klimawandel wird. In Richtung stofflicher Nutzung von Holz und anderer Biomasse soll außerdem die Nationale Biomassestrategie wirken. Hier heißt es: „Biomassennutzung dient dem Klimaschutz vor allem dann, wenn der in der Biomasse enthaltene Kohlenstoff langfristig gebunden bleibt. Dies gilt vor allem für die stoffliche Nutzung, z. B. als erneuerbarer Grundstoff für langlebige Industriegüter oder als Baumaterial.“ [Fußnote 22: BMWK, BMEL, BMUV (09/22): *Eckpunkte für eine Nationale Biomassestrategie (NABIS)*, S. 4 (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/nabis-eckpunktepapier-nationale-biomassestrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=1)]*

Zugleich ist im Zuge der Energiewende und des Kohleausstiegs in Deutschland wie Berlin die Nachfrage zur Verbrennung von Holz und Müll besonders hoch, da beide als Brennstoff im Rahmen des EEG als klimaneutral gewertet werden und die Holzverbrennung jahrelang subventioniert wurde und wird. (Mehr dazu in Abschnitt 3). In der Folge liegt Deutschland im internationalen Vergleich weit hinten, was das Altholzrecycling angeht:

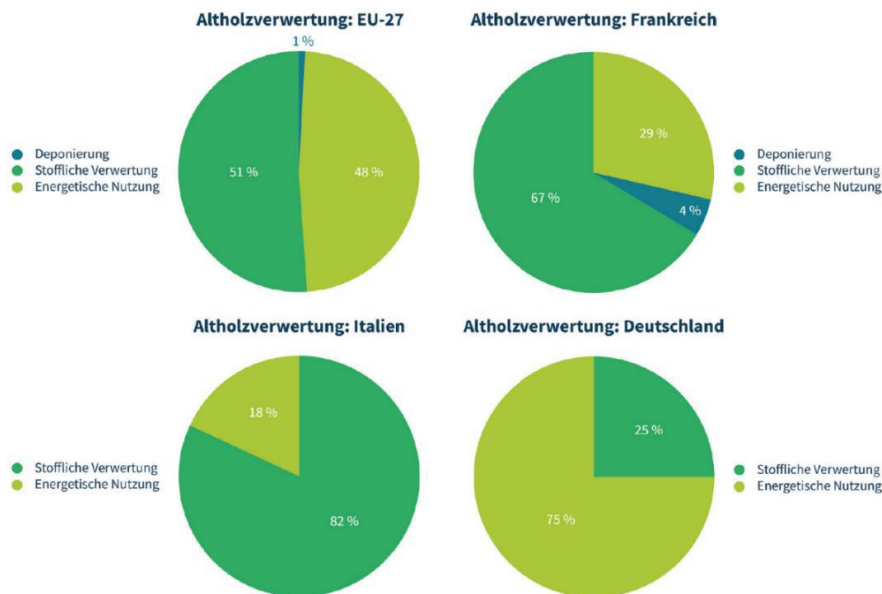


Abbildung 2:
Holzverwertung in ausgewählten europäischen Ländern und im EU-27-Schnitt.
Quelle: Europäische Kommission, 2018

aus: NABU/DUH/Robin Wood/biofuelwatch: *Energieerzeugung aus Altholz in Deutschland. Auswirkungen auf Klima und Ressourcen*, S. 2 (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/biooekonomie/220706_infopapier_altholz_pdf.pdf)

Während Italien mit 82 % und Frankreich mit 67 % Anteil am Altholz die hohen Potenziale des Recyclings aufzeigen, dominiert in Deutschland mit 75 % die Verbrennung.

Altholz fällt in unterschiedlichen Bereichen und in verschiedener Qualität an. Es wird je nach Verunreinigung und Schadstoffbelastung in vier Klassen von „naturbelassen“ (=A1) bis „mit Holzschutzmitteln behandelt“ (=A4) klassifiziert. [Fußnote 23: <https://www.bvse.de/themen-altholz-ersatzbrennstoffe-bioabfall/altholz-verwertung/altholz-qualitaetenverzeichnis.html>] Bei guter Getrennterfassung und Sortierung ist es nach Stand der Technik möglich, in den Klassen A1 bis A3 erheblich mehr Holz zu recyceln. Selbst in A4 könnte ein Teil des Altholzes stofflich verwertet werden.

Werfen wir einen Blick auf verschiedene Beispiele: Große Mengen bereits trockenes Nadelholz fallen bei dem Abbruch von Häusern an. Beispielsweise sind Dachstühle, Fenster und Treppen oder Wandverkleidungen aus Massivholz verfügbar. Hinzu kommen Massivholzmöbel und Parkett-

fußböden. Die großen Abmessungen der Kanthölzer und Bretter machen es möglich, daraus gezielt Späne mit gewünschten Abmessungen für Spanplatten herzustellen. Verpackungsmaterial, Paletten, Kabeltrommeln enthalten ebenfalls sehr viel Holz, aus dem preiswert Späne gewonnen werden können. Unter den Bauhilfsstoffen befinden sich Schalungsplatten, Kanthölzer und Leergeüste aus Holz. *[Fußnote 24: Paulitsch M, Barbu MC. Holzwerkstoffe der Moderne. 1st ed. Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verl; 2015.]*

Heutzutage können mechanische Verfahren (z. B. Sieb-, Magnet- oder Wirbelstromverfahren) physikalische Verunreinigungen in Altholz wie Kunststoff, Metall, Textilien usw. aussondern. Für Holz mit chemischen Verunreinigungen, die aus Holzschutzmitteln, Farben, Leimen usw. stammen, wurden seit neustem Verfahren entwickelt, die die Möglichkeit bieten, die chemischen Verunreinigungen in Altholzpartikeln zu erkennen und zu eliminieren, wie beispielsweise die Atomabsorptionsspektroskopie und die induktiv gekoppelte Plasmaspektrometrie. Des Weiteren ist es möglich Spanplatten aus alten Spanplatten bzw. Abfällen, die beispielsweise in Tischlereien oder aus Altmöbeln anfallen, zu recyceln. Es eignen sich besonders die Altholzklassen A1-A2, in geringen Anteilen kann auch die Altholzklasse A3 verwendet werden.

Bei der schadstoffbelasteten Altholzklasse A4 können die Späne durch Heißwasserkochung vom Klebstoff gelöst und wieder der Produktion zugeführt werden. Dazu wurden bereits industrielle Verfahren entwickelt, welche auch angewendet und immer weiterentwickelt werden. So können auch mitteldichte Faserplatten (MDF) und OSB-Platten recycelt werden, wodurch sich der Verwendungsbereich innerhalb des Altholzaufkommens vergrößern lässt. Ein Beispiel für die Weiterentwicklung der Verfahren ist das Projekt ReSpan der Hochschule für nachhaltige Entwicklung in Eberswalde, in dem selbst der Klebstoff, der die Späne bzw. Fasern verbindet, recycelt werden kann. *[Fußnote 25: Lenz C.: ReSpan - Recycling of chipboard materials Subproject 2: Separation of multi-material systems and development of a recycling process for wood chipboards and wood fiber materials. (<https://www.hnee.de/en/Faculties/Faculty-of-Wood-Engineering/Research-at-the-faculty/Department-Chemistry-and-Physics-of-Wood/Current-research-projects/ReSpan/ReSpan-Recycling-of-chipboard-materialsSubproject-2-Separation-of-multi-material-systems-and-development-of-a-recycling-process-for-wood-chipboards-and-wood-fiber-materials-K7268.htm>)]* Hier wurden neuste Sortiertechnologien entwickelt, um das aufwendige Sortieren der Span- bzw. Faserplattenabfälle zu erleichtern. Exemplarisch sei hier die Deep-Learning-Technologie vom Hersteller Tomra zur Erkennung und Trennung nach Holzwerkstoffgruppen genannt, welche hochreine Abfallfraktionen der Kategorie A1 (unbearbeitetes Holz) und Holz A2 (bearbeitete Holz-Verbundwerkstoffe) produzieren kann. *[Fußnote 26: Holz - TOMRA - Materialsortierung - Abfallrecycling. (<https://www.tomra.com/de-de/waste-metal-recycling/applications/waste-recycling/wood>)]* Ein weiterer Entwicklungsschritt ist ein Werkstoff, bei dem sogar die Altholzklasse A4 Verwendung findet, was dazu führt, dass sogar diese Klasse effizient in dem stofflichen Kreislauf verbleiben würde. *[Fußnote 27: Müller C. BMEL - Kooperationsprojekt WIn-Altholz Wiederverwendungs- und -verwertungsindex für Altholzmaterialien zur werterhaltenden*

Nachnutzung. (<https://www.hnee.de/de/Fachbereiche/Holzingenieurwesen/Forschung-am-Fachbereich/Fachgebiet-Chemie-und-Physik-des-Holzes/aktuelle-Projekte/Win-Altholz/BMEL-Kooperationsprojekt-WIn-AltholzWiederverwendungs-und-verwertungsindex-fr-Altholzmaterialien-zur-werterhaltenden-Nachnutzung-E11338.htm>) Auch in der Region Berlin-Brandenburg arbeiten private Betreiber von Altholzverwertungsanlagen an Technologien für mehr Recycling: Bei der Holzkontor Preußen in Spandau wird von der Firma tretorg GmbH derzeit an einer sensorbasierten Sortierung für das Recycling von Faserplatten gearbeitet und bei Pfeleiderer in Baruth (Mark) wird in die Sortierung und Störstoffentfrachtung der Altholzaufbereitung investiert. *[Fußnote 28: <https://www.faz.net/aktuell/technik-motor/technik/holz-recycling-kreislaufmittel-fuers-holz-17600886.html>]*

Für die neue Sortierhalle für Sperrmüll und Altholz an der Gradestraße stellt sich nun die Frage, inwieweit die Planungen der BSR den politisch-strategischen Vorgaben von EU-Green Deal, Altholzverordnung, Abfallhierarchie, Berliner Zero Waste-Zielen sowie Forst- und Biomassestrategie entsprechen und die dargestellten technischen Potenziale der stofflichen Verwertung voll ausreizen. Mit der aktuell vorhandenen Halle zur Aufbereitung des Sperrmülls in der Gradestraße erreicht die BSR gerade einmal eine Recyclingrate von 4 % *[Fußnote 29: SKU-Bilanz, S.21 (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallbehoerde/abfallbilanzen/stoffstrom_klimagas_umweltbilanz_2020.pdf?ts=1682763010)]*. Laut BSR-Aussagen ist aktuell deutschlandweit durchschnittlich ein Anteil von 10 % üblich. Die Zielstellung der BSR durch die neue Sortierhalle liege bei bis zu 20 %. *[Fußnote 30: Hintergrundgespräch zur BSR-Strategie zwischen BUND-BSR am 7.6.2023, sinngemäße Aussage von Herrn Witt]* Die geplante Steigerung des Recyclinganteils ist aus Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutzgründen sehr zu begrüßen. Es gilt dabei jedoch sicherzustellen, dass die Möglichkeiten insbesondere für das Recycling von Altholz sowie den Holzanteil im Sperrmüll auch voll ausgenutzt werden, wenn in direkter Nachbarschaft die Anlage zur Verbrennung dieser Stoffe entsteht. Im Rahmen einer deutschlandweiten Analyse hat der NABU nachgewiesen, dass in Regionen mit Überkapazitäten zur Verbrennung von (Rest-)Müll auch mehr davon anfällt. *[Fußnote 31: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/kreislaufwirtschaft/29148.html>]* Das heißt, dass weniger Wertstoffe getrennt erfasst und fürs Recycling gewonnen werden. Verbrennungsanlagen erzeugen also eine Nachfrage nach Müll zur Verbrennung und senken die Ambitionen der lokalen Akteure für Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling.

Recycling weiterer Abfallarten

Auch für die weiteren genannten möglichen Brennstoffe der „Bioenergieanlage“ sind Mengensteigerungen zur Verbrennung weder erwartbar noch wünschenswert. Was den Gewerbeabfall angeht, wäre es daher interessant und notwendig zu erfahren, welche Mengen und Art von Gewerbeabfällen die BSR in der in den B-Plan-Unterlagen genannten „Gewerbeabfallsortierung“ behandeln will und mit welchen Techniken sie einen wie hohen Anteil an stofflicher Verwertung erreichen will. Auch im Bereich der Gewerbeabfälle liegen derzeit hohe ungenutzte Potenziale fürs Recycling.

Allein durch den korrekten und konsequenten Vollzug der Gewerbeabfallverordnung würden statt aktuell bundesweit gerade einmal 5 % mindestens 30 % des Gewerbemülls einem Recycling zugeführt werden können. So bräuchte man dann auch 1,7 Mio. Tonnen Verbrennungskapazität pro Jahr weniger. *[Fußnote 32: Öko-Institut, Alwast Consulting (09/19): Kapazitäten der energetischen Verwertung von Abfällen in Deutschland und ihre zukünftige Entwicklung in einer Kreislaufwirtschaft, S. 47 (https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/20190927-studie-nabu_kapazitaeten_der_thermischen_verwertung_final.pdf)]* Für Berlin liegen die Recyclingraten für „Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“ und „Sonstige Abfallarten aus Gewerbe und Industrie“ sogar noch einmal niedriger bei 3 %. *[Fußnote 33: SKU-Bilanz, S. 47, 48.]* Das Land Berlin und der Bezirk Neukölln könnten sich um einen besseren Umgang mit ihrem Gewerbemüll verdient machen, indem sie den Vollzug der Trenn- und Sortierungspflichten der Gewerbeabfallverordnung durch die örtlichen Umweltämter stärken. Dies sieht auch die Zero Waste-Strategie des Landes Berlin vor. *[Fußnote 34: Abfallwirtschaftskonzept für Siedlungs- und Bauabfälle sowie Klärschlämme – Planungszeitraum 2020 bis 2030 – Zero Waste Strategie des Landes Berlin -, verabschiedet am 17.6.2021, S. 69, 70 (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415)]* Im Ergebnis sollten die Mengen zur Verbrennung sinken. Mit Blick auf die Planungen der BSR zu Gewerbeabfällen ist darüber hinaus zu erwähnen, dass diese auf einen Großteil dieser Abfälle gar keinen Zugriff hat, da diese nicht überlassungspflichtig und damit zu weiten Teilen durch private Anbieter behandelt werden.

Was die ebenfalls potenziell zur Verbrennung angeführten Mischkunststoffe angeht, gilt grundsätzlich das Gleiche: Sie fallen bei Interzero in der Sortieranlage in Mahlsdorf an. Für die Verwertung dieser Mischkunststoffe aus der gelben/orangen Wertstofftonne plant Interzero zudem eine gegenüber der Verbrennung aus abfallrechtlicher und ökologischer Sicht – trotz größerer Transportentfernung – vorrangige (roh-)stoffliche Verwertung. Auch für die Mischkunststoffe aus der Wertstofftonne soll dann also der Bedarf an Verbrennungskapazitäten sinken. *[Fußnote 35: <https://www.bz-berlin.de/berlin/berlin-schickt-plastikmuell-600-kilometer-durch-deutschland>]* Gleiches gilt für die von der BSR im Rahmen der Infoveranstaltung am 21.11.23 genannten Matratzen: Für eine (roh-)stoffliche Verwertung sind auch hier bereits Verfahren in der Erprobung, die in Zukunft ökologisch vorteilhaftere Wege als die Verbrennung ermöglichen. *[Fußnote 36: <https://www.basf.com/global/de/media/news-releases/2020/06/p-20-226.html>]*

Umso mehr stehen Dimension, Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Verbrennungsanlage in der Gradestraße vor dem Hintergrund der geschilderten zu nutzenden Potenziale für Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling in Frage.

Abwägung

Die BSR ist als Anstalt des öffentlichen Rechts maßgeblicher Träger der Zero-Waste-Strategie Berlin. Dazu gehört es auch, im Sinne der Ressourcenschonung so viele Stoffe wie möglich wieder in den Kreislauf zu bringen. Dies umfasst die Grundsätze der 1. Abfallvermeidung, 2. Wieder- bzw.

Weiterverwendung, 3. Recycling, 4. Verwertung und 5. Beseitigung. Wiederverwendung und Verwertung sind Teil des Betriebskonzepts von Recyclinghöfen der BSR. Nicht wiederverwendbare Abfälle kommen in die geplante Recyclinghalle und werden mechanisch aufbereitet, d.h. alle Wertstoffe, wie z.B. Metalle und Kunststoffe, werden bestmöglich herausgezogen und dem Recycling zugeführt. Der nicht-stofflich verwertbare und nicht recycelfähige Anteil an biogenen Abfällen (aufbereitetes/r Altholz und Sperrabfall) geht in die thermische Verwertung. Eine thermische Verwertung von Restabfall am Standort Gradestraße wird von der BSR weder angestrebt noch im zukünftigen Genehmigungsverfahren beantragt. Ein Import von Abfällen aus anderen Regionen ist nicht Teil des Betriebskonzepts. Die Bioenergieanlage ist ausschließlich für die thermische Verwertung von stofflich nichtverwertbaren biogenen Stoffen vorgesehen. Durch eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan 8-11 soll sichergestellt werden, dass in der Anlage nur Abfallbiomasse verwertet wird. Seitens der BSR ist eine Fernwärmeleistung von 40 bis 70 Megawatt geplant.

Äußerung 19.4

3) Klimaschutzbeitrag

Als zweiter Grund neben der Entsorgungssicherheit wird in den Unterlagen des B-Planverfahrens die „Gewinnung von grüner, regenerativer‘ Wärme“ genannt. Die BSR unterstütze damit „die Ziele des Landes Berlin zur Defossilisierung der Berliner Fernwärme“. Dies ist in mehrfacher Hinsicht falsch: Das Land Berlin strebt nicht nur eine Defossilisierung der Fernwärme, sondern deren Klimaneutralität an. [Fußnote 37: <https://www.berlin.de/sen/web/presse/pressemitteilung/2023/pressemitteilung.1377536.php>] Die Verbrennung von Holz (auch Altholz) kann aber weder als grün, regenerativ noch klimaneutral angesehen werden. Die geplante Verbrennung von Sperrmüll, Gewerbeabfällen, Anteilen aus der Wertstofftonne oder Matratzen läuft aufgrund hoher Kunststoffanteile in allen genannten Fraktionen selbst dem Ziel der Defossilisierung der Fernwärme zuwider. Die nicht definitiv und abschließend durch die BSR beantwortete Frage nach Menge und Art der verbrannten Abfälle lässt weiteren Emissionen und Klimabelastungen Tür und Tor offen.

Die Verbrennung von Biomasse, u.a. Holz, und bislang auch Abfällen wird aktuell von mancher Seite fälschlicherweise immer noch als klimaneutral oder regenerativ gewertet. So wird auch in den Unterlagen des B-Planverfahrens ein Beitrag der „Bioenergieanlage“ zum Klimaschutz unterstellt. Mit der Annahme, die Holz- (oder Müll-)verbrennung sei klimaneutral, müssen für die Anlage keine CO₂-Emissionszertifikate erworben werden. Das schafft einen enormen wirtschaftlichen Anreiz zur Verbrennung von Holz und Müll. Nicht umsonst plant Vattenfall laut seinem im Sommer veröffentlichten Dekarbonisierungsfahrplan für die Fernwärme mit einer Ver-18-fachung des Energieertrags aus Holz und einer Ver-2,5-fachung aus Müll. [Fußnote 38: Dekarbonisierungsfahrplan für die Wärmenetze der Vattenfall Wärme Berlin AG (06/23): <https://waerme.vattenfall.de/binaries/content/assets/waermehaus/startseite/allgemein/dekarbonisierungsfahrplan---vattenfall-waerme-berlin-ag.pdf>] Die BSR sieht sich anscheinend als Teil dieser Strategie und will nun mit

dem Bau zusätzlicher Verbrennungskapazitäten die Konkurrenz um wertvolle Rohstoffe für Wiederverwendung und Recycling zusätzlich anheizen. *[Fußnote 39: Siehe zum Wettbewerb um Altholz: <https://www.bvse.de/themen-altholz-ersatzbrennstoffe-bioabfall/altholz-verwertung/marktbericht.html>]* Außerdem verschärft sie auch die Nachfrage auf dem Holzverbrennungsmarkt: Wie unter 1) dargestellt, existieren in der Region bereits zahlreiche Anlagen, die sowohl Alt- als auch Frischholz verbrennen. Baut die BSR nun eigene Kapazitäten zur Altholzverbrennung auf, werden in den Anlagen, die bisher dieses Holz verwertet haben, entsprechende Kapazitäten frei. Es ist sicherlich nicht davon auszugehen, dass die privaten Betreiber dieser Anlagen nun in der Folge die Verbrennungsmenge ihrer Anlagen drosseln. Stattdessen werden sie nach weiterem Alt- wie Frischholz suchen und damit den Druck auf Wald und Altholzrecycler weiter erhöhen.

Die BSR leistet damit einer Entwicklung Vorschub, die schon seit Jahren in ganz Deutschland zu beobachten ist: Bis 2021 hat sich der Holzeinschlag aus deutschen Wäldern auf bis zu 83 Mio. m³ kontinuierlich erhöht und verharrt in 2022 mit 78,7 Mio. m³ auf diesem hohen Niveau. Haupttreiber dieses Anstiegs ist der Holzeinschlag zur Energieerzeugung, der jüngst wieder binnen eines Jahres um 17,3 % deutlich gestiegen ist. *[Fußnote 40: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_150_41.html]* Vor dem Hintergrund der (drohenden) Überlastung der deutschen Wälder kommen unabhängige Behörden wie das Umweltbundesamt oder das Bundesumweltministerium für die Verbrennung von Holz zu folgendem Schluss: Das UBA schreibt: „(...) nur für begrenzte Mengen an Holz kann eine Treibhausgasneutralität angenommen werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass für den Ort der Holzernte mindestens eine vollständige Regeneration des Kohlenstoffbestandes im zeitlichen Rahmen der geltenden Klimaziele sichergestellt sein muss. Die Klimaziele gehen jedoch noch darüber hinaus. Der Wald soll als Kohlenstoffsенke erhalten bleiben und diese Leistung möglichst maximiert werden. Dazu darf sogar nur weniger Kohlenstoff entnommen werden als gebunden wird. Das klimafreundliche Potenzial ist also begrenzt, daher ist von der energetischen Holznutzung aus Klimaschutzgründen abzuraten.“ *[Fußnote 41: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/heizen-holz>]*

Der deutsche Wald muss also aus Klimaschutzgründen geschont werden. Wälder sind außerdem wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bieten Kühlung, Beschattung, halten die Luft rein, speichern Wasser und haben für Menschen eine wichtige Erholungsfunktion. Vor diesem Hintergrund haben auch die Berliner Grünen auf ihrer Landesdelegiertenkonferenz am 3.6.23 einen Beschluss zur Beendigung der Holzverbrennung in Berlin gefasst. *[Fußnote 42: Beschluss der LDK Bündnis 90/Die Grünen Berlin, 3.6.2023: Vattenfalls Ausweitung der Holzverbrennung stoppen (https://gruene.berlin/beschluesse/vattenfalls-ausweitung-der-holzverbrennung-stoppen_3231)]* Das BMUV äußert sich zur Klimawirksamkeit der Holzverbrennung ähnlich deutlich: „Heizen mit Holz ist entgegen der weit verbreiteten Meinung nicht klimaneutral.“ *[Fußnote 43: <https://www.bmuv.de/heizen-mit-holz/umwelt/klimaauswirkungen-von-heizen-mit-holz>]* Die Holzverbrennung produziert neben Feinstaubemissionen auch CO₂- und andere klimarelevante Emissionen wie Methan. Pro produzierter Wärmeeinheit sind die CO₂-Emissionen sogar höher als bei

fossilen Energieträgern wie Kohle oder Gas.“ Das bestätigen auch die Zahlen des Umweltbundesamts: Mit Blick auf das in der BSR-„Bioenergieanlage“ zur Verbrennung geplante Altholz, das zu meist aus dem Bausektor stammt, sowie dem vor allem aus Privathaushalten gesammelten Sperrmüllholz lassen sich folgende Kenndaten heranziehen: „Holzabfälle/Resthölzer aus dem Industriebereich“ emittieren bei der Verbrennung 388 g CO₂/kWh, solche von „Kleinverbrauchern“ 365 g CO₂/kWh. Damit ist die Klimabelastung höher als bei der Verbrennung von Steinkohle (338 g CO₂/kWh) oder Erdgas (202 g CO₂/kWh). [Fußnote 44: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/co2_ef_liste_2022_brennstoffe_und_industrie_final.xlsx Die Real-Emissionswerte von Holz werden zum Teil noch deutlich höher angesetzt: Das Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung geht von rund 750 g CO₂/kWh aus. (<https://taz.de/EU-Subventionen-fuer-Pellets/!5942860/>).]

Die stellungnehmenden Organisationen sind sich mit anderen deutschen Umweltverbänden darüber einig, dass Holzverbrennung nicht mehr als „erneuerbar“ oder „klimaneutral“ gewertet werden darf. [Fußnote 45: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/nachhaltiges-wirtschaften/biooekonomie/biomasse/31319.html>, <https://www.nabu.de/news/2022/04/31552.html>, <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/wald-und-klima/wie-holzverbrennung-den-klimawandel-befeuert#>] Das gilt besonders auch mit Blick auf die Berliner Klimaziele, bis 2045 bzw. wie die schwarz-rote Koalition es plant, deutlich davor die Stadt klimaneutral zu machen. [Fußnote 46: SenMVKU: Ziele und Grundlagen der Klimaschutzpolitik in Berlin (<https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutzpolitik-in-berlin/ziele-und-grundlagen/>) Das Beste für Berlin. Koalitionsvertrag 2023-2026, S. 62 (https://www.berlin.de/rbmskzl/assets/dokumentation/koalitionsvertrag_2023-2026_.pdf?ts=1699574406)] Denn so schnell kann kaum ein Baum wachsen: Das durch die Verbrennung von Holz emittierte Kohlendioxid wird sofort freigesetzt und heizt das Klima an. Ein Baum braucht dagegen mehrere Jahrzehnte, um die gleiche Menge an CO₂ wieder zu kompensieren und erreicht sein volles Potenzial dafür auch erst, wenn er nach z.B. ca. 100 Jahren voll ausgewachsen ist. Die Rechnung der Klimaneutralität der Holzverbrennung geht mit Blick auf unsere CO₂-Reduktionsziele bis 2030 oder deutlich vor 2045 also nicht auf. Außerdem muss ja sicher garantiert sein, dass wirklich die verbrannte Menge Holz entsprechend durch neue Bäume nachgepflanzt wird. Dies ist selbst bei Frischholz schon schwer leistbar: Zertifizierungssysteme für eine nachhaltige Forstwirtschaft stehen aus ökologischer Sicht immer wieder in der Kritik. [Fußnote 47: <https://www.prowildlife.de/aktuelles/hintergrund/fsc-herkunftssiegel-fuer-holz/>, <https://biodiv-im-wald.online/kahtschlage-trotz-fsc-siegel>, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1470160X19304467>, <https://orf.at/stories/3306933/>] Für Altholz und Sperrmüllholz ist ein Nachweis für eine ausreichende Nachforstung am Ort der Holzernnte dagegen praktisch unmöglich. Denn woher soll die BSR wissen, woher das Holz für die als Sperrmüll entsorgte Schrankwand kam?

Für die weiteren als möglicher Brennstoff der Anlage genannten Abfallarten, gilt das Gleiche: Klimaneutral ist deren Verbrennung nicht. Das hat jüngst auch die Bundesregierung erkannt und die Verbrennung von Müll nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz ab dem 1.1.2024 mit einem

CO₂-Preis versehen. [Fußnote 48: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/co2-preis-kohle-abfallbrennstoffe-2061622>, <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/bund-erfolg-muellverbrennung-wird-kuenftig-bepreist/>] So kommt es auch nicht von ungefähr, dass die BSR im Laufe des B-Planverfahrens die Bezeichnung der Anlage von „Müllverbrennungsanlage“, über „Biomasseheizkraftwerk“ nun in „Bioenergieanlage“ geändert hat. Dennoch: Altholz und Holz aus Sperrmüll können weder aufgrund ihrer Eigenschaft als Holz bzw. Biomasse, noch weil sie Müll sind, als klimaneutral, regenerativ oder grün gewertet werden.

Mit der Verbrennung von Mischkunststoffen aus der Wertstofftonne beginge die BSR einen weiteren Irrweg: Von einer Defossilisierung wie in den B-Plan-Unterlagen kann keine Rede sein, da es ja um die Verbrennung des fossilen Erdöl-Produkts Plastik geht. Dies gilt letztlich auch für Gewerbemüll, weitere Sortierreste aus der Wertstofftonne und Matratzen, da in allen Fällen mit erheblichen fossilen Kunststoffanteilen zu rechnen ist. Selbst bei Sperrmüll ist auch nach einer guten Sortierung nicht davon auszugehen, dass der Stoffstrom zur Verbrennung vollkommen fossilfrei sein kann. Dafür enthalten im Sperrmüll landende Produkte und Möbel viel zu viele Plastikteile, synthetische Klebstoffe und Kunststofffasern, die eng mit den Holzkomponenten verbaut und verklebt sind. [Fußnote 49: *Sperrmüll enthält eine Vielzahl unterschiedlicher Materialien: Polster- und Verbundmöbel, Matratzen, Teppiche und andere Bodenbeläge, Metall und Metallverbunde, Kunststoffe, sonstiger Sperrmüll und sonstige Abfälle. Holzmöbel machen zwar immerhin 38,5 % des Sperrmülls aus, diese bestehen jedoch natürlich auch nicht vollständig aus Holz. Hinzu kommen dann noch gerade einmal weitere 6,8 % sonstiges Holz. Von einer reinen Biomassefraktion kann also keine Rede sein. Quelle: UBA (04/20): Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien, S. 133 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_113-2020_analyse_von_siedlungsrestabfaellen_abschlussbericht.pdf)] Kommen weitere Abfallarten zur Verbrennung hinzu, kann angesichts weiterer Emissionen ebenfalls nicht von Klimaschutz die Rede sein, ggf. wird auch das Ziel der Defossilisierung weiter in Frage gestellt. Zudem fallen zum Beispiel auch im Falle von Gewerbemüll mit 256 g CO₂/kWh noch höhere Emissionen an als beim rein fossilen Brennstoff Erdgas. [Fußnote 50: *Das UBA spricht hier von „Industriemüll“ . Der Wert für Erdgas liegt bei 202 g CO₂/kWh. (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/co2_ef_liste_2022_brennstoffe_und_industrie_final.xlsx)]**

Mit Blick auf Fehlanreize weg von Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling, gegenüber Steinkohle und Erdgas höheren Realemissionen sowie der weiteren Steigerung des Drucks auf deutsche Wälder kann die „Bioenergieanlage“ der BSR keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Um Berlins Fernwärme klimaneutral zu machen, müssen andere, wirklich nachhaltige Ansätze verfolgt werden, wie eine Forcierung der energetischen Sanierung im Gebäudesektor und der Einsatz von Wärmepumpen und Geothermie. [Fußnote 51: <https://umweltzoneberlin.de/2023/07/20/kein-guter-plan-fuer-klimaneutrale-fernwaerme/>] Dies belegen auch verschiedene Studien, u.a. im Auftrag des BUND Berlin und anderer Umweltverbände, aber auch des

Berliner Senats. [Fußnote 52: Fraunhofer IEE (10/21): Potenzialstudie klimaneutrale Wärmeversorgung Berlin 2035 (<https://www.bund-berlin.de/service/publikationen/detail/publication/potenzialstudie-klimaneutrale-waermeversorgung-berlin-2035/>) IÖW (08/21): Berlin Paris-konform machen Eine Aktualisierung der Machbarkeitsstudie „Klimaneutrales Berlin 2050“ mit Blick auf die Anforderungen aus dem UN-Abkommen von Paris (https://www.ioew.de/publikation/berlin_paris_konform_machen) DIW Wochenbericht 49 / 2023: Wärmewende in Berlin: Versorgungssicherheit nach dem Erdgas mit erneuerbaren Energien gewährleisten (https://www.diw.de/de/diw_01.c.887323.de/publikationen/wochenberichte/2023_49_1/waermewende_in_berlin_versorgungssicherheit_nach_dem_erdgas_mit_erneuerbaren_energien_gewaehrleisten.html)]

Als sinnvolle Maßnahme für Klima und Umwelt kann die BSR-Verbrennungsanlage allenfalls gesehen werden, wenn sie Abfälle, die wirklich nicht vermieden, wiederverwendet oder stofflich verwertet werden können, besser nutzt als bisherige Anlagen. Die BSR müsste dafür nachweisen, dass die neue Anlage gegenüber den bisherigen Anlagen zur Verbrennung von Sperrmüll, Altholz und ggf. weiteren Abfällen mit den gleichen Brennstoffmengen sowohl höhere Energieerträge erzeugt, als auch niedrigere weitere Luft-Schadstoffemissionen (mehr dazu in Abschnitt 4). Mit Blick auf die aktuelle Verbrennung von Altholz ist dem BUND bekannt, dass das Holzheizkraftwerk Neukölln sowohl Strom als auch Wärme für die Gropiusstadt liefert [Fußnote 53: <https://www.berlin-spart-energie.de/projekt/holzheizkraftwerk-berlin-neukoelln-301.html>], die Anlage der Sonae Arauco in Beeskow per Biomasseheizkraftwerk den Standort der Holzverarbeitung mit Strom und Wärme versorgt und auch die Abwärme des bislang nur Strom erzeugenden Biomassekraftwerks Königs-Wusterhausen künftig für die örtliche Fernwärme genutzt werden soll. [Fußnote 54: <https://kw-kurier.de/auf-dem-funkerberg-ging-ein-weiteres-modernes-heizkraftwerk-der-wkw-in-betrieb-ab-waerme-des-biomasse-kraftwerks-im-hafen-wird-kuenftig-genutzt-wildau-moechte-gruene-waerme/>] Ob die geplante Anlage der BSR also in dieser Hinsicht einen Zugewinn für Klima und Umwelt darstellen kann, erscheint fraglich. Bevor hier weiter Geld und Zeit in Planung und Bau einer Anlage mit zweifelhaftem Nutzen investiert wird, ist daher der klare Nachweis der Vorteile für Klima und Umwelt gegenüber dem bisherigen Verwertungsweg zwingend erforderlich. Dies ist die BSR als 100 %-iges Unternehmen des Landes Berlin, das sich aus Gebührengeldern der Berliner*innen finanziert, den Bürger*innen der Stadt schuldig.

Für weitaus sinnvoller als diese gewagte Investition halten die Stellung nehmenden Verbände das Geld für die Umsetzung klar belegten Klimaschutzes zu verwenden: Mit der Biogasanlage in Ruhleben zeigt die BSR seit Jahren nachweislich, wie aus Berliner Bioabfällen hochwertig und emissionsarm Biogas gewonnen werden kann. Auf diese Weise werden aus 75.000 t Bioabfall jährlich 31 Mio. kWh Energie gewonnen. Das Gas wird ins Netz eingespeist und letztlich für die Betankung von 160 Müllsammelfahrzeugen der BSR genutzt. So werden 2,5 Millionen Liter Diesel, dessen Verbrennung 13.800 t CO₂ emittieren würde, ersetzt. Künftig sollen 80.000 t Bioabfall pro Jahr in Ruhleben vergoren werden. [Fußnote 55: BSR (06/22): Biogas aus Bioabfall, S. 6, 12, 14 (https://www.bsr.de/assets/downloads/BSR_Aus_Bioabfall_wird_Biogas.pdf)] Doch damit ist das

Potenzial der Anlage voll ausgeschöpft. Berlin sammelt aber schon derzeit weitere 39.000 t Bioabfall jährlich [Fußnote 56: BSR-Entsorgungsbilanz 2022, S. 7 (https://www.bsr.de/assets/downloads/BSR_Entsorgungsbilanz_2022.pdf)], die bislang klimabelastend offen kompostiert werden. [Fußnote 57: Siehe SKU-Bilanz, S. 23: In der Anlage BSR Biogas-West in Ruhleben wird pro Tonne behandelten Bioabfalls eine Nettoentlastung von -121 kg CO₂ erzielt, in der offenen Kompostierung entsteht hingegen eine Nettobelastung von +53 kg. Die veraltete BSR BGA Hennickendorf (BGA=Biogasanlage) ist BUND-Informationen zufolge nicht mehr in Betrieb und auch nicht modernisierungsfähig für die klimafreundliche Vergärung von Bioabfällen. (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallbehoerde/abfallbilanzen/stoffstrom_klimagas_umweltbilanz_2020.pdf?ts=1682763010)] Und die Stadt will die Getrenntsammlung von Bioabfällen weiter ausbauen. [Fußnote 58: AWK Berlin (06/21), S. 2, 7, 60-62, 84, 122 (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415)]

Mit der Errichtung einer weiteren Biogasanlage zur hochwertigen und emissionsarmen Vergärung nach Vorbild der Ruhlebener Anlage können also nachweislich signifikante Beiträge zum Klimaschutz geleistet werden. Trotz eindeutiger politischer Beschlüsse, zuletzt im Rahmen der Zero Waste-Strategie [Fußnote 59: Ebda., S. 11, 64, 141, 150, 154-155.] verweigert die BSR diese sinnvolle Investition in Umwelt- und Klimaschutz und verfolgt stattdessen mit der „Bioenergieanlage“ in der Gradestraße das Ziel durch den Aufbau von mehr Verbrennungskapazitäten zusätzliche reale CO₂-Emissionen zu produzieren. Für eine erfolgreiche Energiewende in Berlin und das Erreichen der Klimaziele müssen Planung und Bau der Verbrennungsanlage dringend gestoppt und die Investitionen in eine neue klimaschonende Biogasanlage umgeleitet werden.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Die Bioenergieanlage ist ausschließlich für die thermische Verwertung von stofflich nichtverwertbaren biogenen Stoffen vorgesehen. Eine thermische Verwertung von Restabfall am Standort Gradestraße wird von der BSR weder angestrebt noch im zukünftigen Genehmigungsverfahren beantragt. Fragen zur Strategie der BSR als Anstalt des öffentlichen Rechts können nicht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geklärt werden.

Äußerung 19.5

4) Weitere Emissionen und Risiken

In den vorhergehenden Abschnitten wurde gezeigt, inwieweit die Planungen der BSR an der Gradestraße den in den Bebauungsplanunterlagen formulierten Zielen entsprechen oder nicht. Während die Recyclinghalle einen klaren Beitrag für Klimaschutz und Zero Waste leisten kann, muss für die „Bioenergieanlage“ festgestellt werden, dass sie für das genannte Ziel der Entsorgungssicherheit unnötig ist und den Zielen der Defossilisierung und Klimaneutralität der Fernwärme nicht

oder allenfalls in sehr eingeschränktem Ausmaß gerecht werden kann. Mit Blick auf die Fernwärmeversorgung Berlins wäre entgegen der Zielstellung sogar von einer Erhöhung der CO₂-Realemissionen auszugehen. In der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bezüglich des Anlagenbaus sind neben diesen nicht erreichten Zielen nun zusätzlich auch noch die zusätzlichen Belastungen von Umwelt und Anwohner*innen vor Ort für eine Entscheidung zu berücksichtigen.

Im Falle dieser Planung ist darüber hinaus mit zu erwägen, dass im FNP-Verfahren für das direkt angrenzende Gebiet „Bereich Gradestraße, westlich Tempelhofer Weg/Britzer Damm“, ehem. RIAS-Gelände der Bau von rund 1.050 neuen Wohnungen beeinträchtigt oder gar komplett verhindert wird. Um Nachbarschaftskonflikte zu vermeiden, ist eine Müllverbrennungsanlage mit Gebäudehöhen von mindestens 40 m und einem Rund-um-die-Uhr-Betrieb an 365 Tagen im Jahr mit einer Vielzahl von Umweltwirkungen nur in einem Industriegebiet mit ausreichenden Abständen zur Wohnbebauung anzusiedeln. So wird beispielsweise im Abstandserlass NRW formuliert: „Für Anlagen, die sowohl auf dem Gebiet der Luftreinhaltung als auch der Schallminderung dem Stand der Technik entsprechen, reicht ein Schutzabstand von 500 m aus.“ *[Fußnote 60: Siehe Abstandserlass NRW, Lfd. Nr. 68, 8.1 (1) a) Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/broschuere_immissionschutz_bauleitplng.pdf)]* Tatsächlich sind nach Westen, also zur Kleingartenanlage hin, weniger als 50 m und zur neuen Wohnbebauung östlich der BSR-Verbrennungsanlage weniger als 200 m vorgesehen. Dies ist ein planerischer Konflikt, den die BSR-Planung ohne Not hervorruft. Der beabsichtigte Bau einer Müllverbrennungsanlage hat bereits im Vorfeld die planerischen Möglichkeiten des Entwicklungsträgers beeinträchtigt, der daraufhin seine Planung ändern musste. Das Potential zur Schaffung des in Berlin dringend benötigten Wohnraums kann durch die BSR-Planung nicht ausgeschöpft werden.

Bereits jetzt klagen Anwohner*innen über Belastungen in Form von Verkehrsabgasen, Lärm und parfümierter Abluft durch den BSR-Standort Gradestraße, wie durch zahlreiche Wortmeldungen im Rahmen der Informationsveranstaltung am 21.11.23 deutlich zu erkennen war. Seitens der BSR wurde an diesem Abend erläutert, dass bisherige Ergebnisse eines Gutachtens zu Luft-Schadstoffemissionen zeigen, dass alle rechtlichen Grenzwerte unterschritten werden. *[Fußnote 61: BSR-Präsentation am 21.11.23: Kreislaufwirtschaftsstandort Gradestraße Bebauungsplan 8-11: Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit, S. 19.]* Vor dem Hintergrund der unklaren Informationen über Menge und Art der Abfälle, die in der „Bioenergieanlage“ verbrannt werden sollen, stellt sich die Frage, wie es zu diesem klaren Ergebnis kommen kann. Auch mit Blick auf weitere laufende und noch ausstehende Gutachten (Luft, Lärm, Artenvielfalt, Boden etc.) und die Umweltprüfung, muss die BSR schnell und frühzeitig klare und verbindliche Aussagen zum Input der Anlage treffen, damit valide Ergebnisse zu den Emissionen erwartet werden können.

Vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden Informationen scheint dies besonders bezüglich der geplanten Verbrennungsanlage geboten, denn gerade mit der angekündigten Verbrennung

von Holz gehen hohe Emissionsbelastungen einher. Das Umweltbundesamt erläutert: „Bei der Verbrennung von Holz entstehen neben Treibhausgasen auch gesundheitsgefährdende Luftschadstoffe wie Staub, organische Kohlenwasserstoffe wie Polyzyklisch Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs), Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid und Ruß.“ [Fußnote 62: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/heizen-holz> Weiter heißt es: „Feinstaub (...) kann beim Einatmen bis in die tiefen Regionen der Lunge eindringen und so die menschliche Gesundheit beeinträchtigen. Bronchitis, die Zunahme asthmatischer Anfälle oder Belastungen für das Herz-Kreislauf-System können die Folge sein. Feinstaub ist krebserregend und steht außerdem im Verdacht, Diabetes mellitus Typ 2 zu fördern und kann für Schwangere oder vorgeschädigte Personen eine besonders starke gesundheitliche Belastung darstellen.

Einige Kohlenwasserstoffverbindungen hingegen, wie z.B. PAKs, die bei einer Verbrennung als unverbrannte Nebenprodukte entstehen, sind geruchstragende Schadstoffe, die durch unsere Nase wahrgenommen werden können. Einige dieser PAKs sind krebserregende, erbgutverändernde und/oder fortpflanzungsgefährdende Schadstoffe.“] Für das der BSR überlassene Altholz aus den Altholzkategorien A2-A4 (siehe Abschnitt 2), bestehen weitere Risiken: Es handelt sich mitunter auch aus mit organischen und anorganischen Schadstoffen belastetes Holz, das als gefährlicher Abfall eingestuft ist! Schon die Verbrennung von Altholz der Stufe A2 ist mit Vorsicht zu genießen: Zu den o.g. Schadstoffen kommen dann noch Schwermetalle und hochgiftige Dioxine hinzu. [Fußnote 63: *Zu weiteren gesundheitlichen Gefahren durch Schadstoffe bei der Holzverbrennung siehe https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/biooekonomie/220706_infopapier_altholz_pdf.pdf*]

Auch im Falle des nach Sortierung zu verbrennenden Sperrmülls ist von einer nennenswerten Schadstoffbelastung auszugehen. Wie oben beschrieben, wird der Holzanteil auch bei allerbesten Sortierung nicht vollkommen störstofffrei abgetrennt werden können. Aufgrund der Belastungen des Stoffgemischs wird der Berliner Sperrmüll nicht von ungefähr bislang als sogenannter Ersatzbrennstoff in Kraft- und Zementwerken mitverbrannt. [Fußnote 64: *SKU-Bilanz, S. 21 (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallbehoerde/abfallbilanzen/stoffstrom_klimagas_umweltbilanz_2020.pdf?ts=1682763010)*] Dabei gelten schwächere Schadstoffgrenzwerte. Mit der Verbrennung von Sperrmüll an der Gradestraße erwarten die Anwohner*innen also weitere Emissionen aus einem aus Schadstoffsicht besonders schwierigen Abfallstrom. Da die BSR den Sperrmüll scheinbar nicht mehr als Ersatzbrennstoff, sondern als Holz oder normalen Abfall in der „Bioenergieanlage“ verheizen möchte, muss sie auch die strengeren immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für diese Abfallarten einhalten.

Durch das Verbrennen von Kunststoffen, wie ggf. als Anteile am Gewerbemüll, Sperrmüll, Abfällen aus der Wertstofftonne oder von Matratzen geplant, entstehen weitere giftige Stoffe, wie Dioxine und Furane, Quecksilber, Cadmium oder Blei. [Fußnote 65: *Abfallentsorgung: Hinter den Kulissen der ungelösten Plastikkrise, in: BUND/Heinrich-Böll-Stiftung: Plastikatlas ([Bezirksamtsvorlage
Bebauungsplan 8-11](https://www.boell.de/de/2019/05/27/abfallentsorgung-hinter-den-kulissen-der-ungeloesten-</i></p>
</div>
<div data-bbox=)*

plastikkrise)] Dass sich die geplante Verbrennungsanlage in einem Vorranggebiet für die Luftreinhaltung befindet, macht eine Genehmigung vor diesem Hintergrund umso fragwürdiger. Die BSR ist daher umso mehr gefordert, die Anforderungen der in Novellierung befindlichen 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) sowie die Anforderungen der Technischen Anleitung (TA) Luft bezüglich der Geruchsemissionen deutlich zu unterschreiten. Dennoch werden auch im Falle der besten eingebauten Filtertechnik nicht alle Emissionen zu vermeiden sein und stellen daher eine zusätzliche Belastung für Umwelt und Gesundheit der Anwohner*innen dar.

Abwägung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden im Sinne des Gebotes der Konfliktbewältigung die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen und die lufthygienische Belastungssituation geprüft. Sofern durch entsprechende Emissionen Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. festzusetzen.

Die Bioenergieanlage ist für die thermische Verwertung von stofflich nichtverwertbaren biogenen Stoffen vorgesehen. Grenzwerte bzw. die Maßgaben zur Verwertung der thermisch behandelten Stoffe sind Inhalt des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Grundsätzlich werden Abgase aus der Verbrennung in einer Rauchgasreinigung nach 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen) von Schadstoffen befreit. Etwaige Zusatzbelastungen durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren hinsichtlich Geruchsmissionen in einer Immissionsprognose geprüft worden. Gemäß Nr. 5.2.8 TA Luft soll auf eine Emissionsbegrenzung für Gerüche verzichtet werden, wenn Abgasreinigungseinrichtungen mit Verbrennungstemperaturen von >800°C eingesetzt werden und die Abgase nach Nr. 5.5 TA Luft über einen ausreichend hohen Schornstein abgeleitet werden. Bei den in diesen Fällen üblichen Schornsteinhöhen ist sichergestellt, dass die Verbrennungsgerüche des Abgases in diesen Fällen immissionsseitig nicht wahrgenommen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.

Eine künftige Anlage zur Verwertung der anfallenden Wertstoffe wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht geprüft und mit Auflagen versehen, um sowohl nachteilige lufthygienische als auch stoffliche Auswirkungen auf die schützenswerten (Wohn-)Nutzungen im Umfeld auszuschließen.

Es ist unzutreffend, dass die Planung zum Bau einer Bioenergieanlage bereits im Vorfeld die planerischen Möglichkeiten des Entwicklungsträgers vom RIAS-Areal beeinträchtigt hat und dieser seine Planung daraufhin ändern musste. Vielmehr erforderten die bereits vorhandenen Emissionen der bestehenden und bereits genehmigten Anlagen auf dem BSR-Gelände sowie der bestehenden Industriebetriebe in der näheren Umgebung eine Anpassung der Planung.

Äußerung 19.6

Auch mit dem Leitbild Klima 2.0 ist der Betrieb einer Verbrennungsanlage nicht vereinbar. Die Feuerungsanlage mit ihren Wärmeverlusten (Kessel und Kühlanlagen) soll in einem Bereich höchster Schutzwürdigkeit für die klimaökologische Situation errichtet werden. Dies ist unvereinbar mit dem Anspruch zur „Qualifizierung und Klimaoptimierung von Grün- und Freiflächen am Tag und in der Nacht“. [Fußnote 66: <https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/stadtentwicklungsplaene/step-klima-2-0/>]

Abwägung

Mehr als 40 Prozent der Berliner CO₂-Emissionen entstehen bei der Wärmeversorgung von Gebäuden (Quelle: Statistik Berlin-Brandenburg E IV 4 2021). Im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) hat Berlin festgelegt, bis 2045 seine Gesamtsumme der Kohlendioxidemissionen im Vergleich zu 1990 um 95 Prozent zu verringern. Nach § 18 soll die Wärmeversorgung sicher, preisgünstig, klimaverträglich und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.

Vor diesem Hintergrund ist die klimaschonende Wärmeerzeugung, also die anfallortsnahe energetische Verwertung von nicht stofflich-verwertbaren Abfällen ein sinnvoller Beitrag zur Wärmewende und mit den Klimaschutzzielen des Landes vereinbar.

Äußerung 19.7

Hinzu kommen Probleme mit dem Katastrophenschutz: Die Anlage soll innerhalb eines Sicherheitsbereiches nach Seveso-III-Richtlinie [Fußnote 67: Die Richtlinie 2012/18/EU, auch als Seveso-III-Richtlinie bezeichnet, dient zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0018&from=DE>)] errichtet werden. Fraglich ist, ob die geplante Müllverbrennungsanlage bzw. deren Betriebsmittel nicht selbst unter die Maßgaben der Seveso-III-Richtlinie fallen.

Abgesehen davon erhöht sich durch die Sortier- und Aufbereitungsanlage das Brandrisiko am Standort erheblich, eine Zuordnung unter das Berliner Katastrophenschutzgesetz (KatSG) ist nicht mit der nahen Wohnbebauung vereinbar.

Abwägung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 liegen nördliche und westliche Teilflächen innerhalb des erforderlichen Sicherheitsabstandes angrenzender Betriebe an der Gradestraße. Insofern sind für die Liegenschaft entsprechende Schutzkonzepte, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von potenziellen Störfällen dienen, erforderlich.

Durch die Beteiligung der Genehmigungsbehörde bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden deren Belange, auch im Falle weitergehender Anforderungen und zusätzlicher Standorte, die der Störfallverordnung unterliegen, hinreichend berücksichtigt. Die daraus resultierenden Anforderungen sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen und zu prüfen.

Äußerung 19.8

5) Naturschutz

Die vorliegenden Planungen lehnen wir auch aus naturschutzfachlicher Sicht ab und begründen dies folgendermaßen:

Unter „Geplante Inhalte des Bebauungsplans“ heißt es: "Die Planungsziele des Verfahrens spiegeln sich in [...] einem schonenden Umgang mit Flächenversiegelung wieder." Diese Äußerung ist nicht plausibel, vor allem, wenn zuvor auf eine Variantenprüfung verzichtet wird. Hier ist vielmehr im Sinne der Eingriffsregelung darzulegen, wieso der Eingriff nicht vermieden bzw. minimiert werden kann.

Bereits durch die FNP-Änderung soll der bisher als Grünfläche ausgewählte Bereich insgesamt sehr stark reduziert werden, was wir in Zeiten des Klimawandels ablehnen. Durch die Bebauung sollen gewachsene geschützte Biotop- und Böden mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit überbaut werden. Die Grünflächen unterliegen hier ebenfalls der höchsten Schutzwürdigkeit und auch das Landschaftsprogramm (LaPro) gibt den Erhalt dieser Fläche als geplantes Landschaftsschutzgebiet bzw. geschützten Landschaftsbestandteil vor (LaPro Programmplan Biotop- und Artenschutz). Auch die übrigen LaPro-Programmpunkte sehen vor, dass die Fläche nicht für ein Bauvorhaben in Anspruch genommen werden sollte. Zudem ist aufgrund der vorhandenen Pfuhe in der Umgebung von Landlebensräumen von Amphibien auszugehen. Selbst der StEP Klima 2.0 erkennt diese Grünflächen als berlin-relevant an und gibt deren Erhalt vor. Dennoch sollen 7 von 11 ha langfristig bebaut und versiegelt werden. Wir fragen uns, wozu Instrumente, wie das des LaPro bzw. StEP Klima dienen sollen, wenn die darin enthaltenen Planungshinweise missachtet und übergangen werden. Der Schutz der Umwelt und der Erhalt von Grün- und Erholungsflächen ist ebenso ein überwiegendes öffentliches Interesse der Allgemeinheit, da diese besonders innerhalb einer dichtbebauten Stadt die Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse bilden.

Abwägung

Für die Flächen des ehemaligen RIAS-Geländes einschließlich der Erweiterungsflächen auf dem BSR-Grundstück wurde das FNP-Änderungsverfahren 05/17 („Bereich Gradestraße, westlich Tempelhofer Weg / Britzer Damm“) eingeleitet. Die FNP-Änderung unterstützt die Planungsziele des B-Plans. Die Ver- und Entsorgung der Abfallwirtschaft wird auf Ebene des Flächennutzungsplans im Sinne der gesamtstädtischen Entwicklung als höhergewichtig gegenüber der Reduzierung von Versiegelung an dieser Stelle als Planungsziel benannt. Zudem schließt sich die geplante Fläche an bereits bestehende Siedlungsflächen an, wodurch sich die Versiegelung im Verhältnis zu einer Ansiedlung auf einem nicht integrierten Standort reduziert.

Gemäß Begründung zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird die Zielsetzung des LaPro zum Programmplan Biotop- und Artenschutz für den Standort nicht mehr weiterverfolgt.

Auch sind innerhalb des Geltungsbereichs keine Pfuhe verortet. Die 2022 durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen weisen dahingehend auch keine Vorkommen geschützter Amphibien oder Reptilien nach. Derzeit erfolgen weitere artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

Der StEP Klima 2.0 stellt den Geltungsbereich in der Analysekarte der Grün- und Freiflächen Grün- und Freiflächen dar, die im Zusammenhang mit den umliegenden Kleingartenanlagen eine sehr hohe stadtklimatische Bedeutung haben. Der dazugehörige Maßnahmenplan verzeichnet Grün- und Freiflächen mit prioritärem Handlungsbedarf. Im Maßnahmenplan Bioklima wird der Geltungsbereich als Grünflächen dargestellt, deren Potentiale zur bioklimatischen Entlastung des Gebäude- und Siedlungsbereichs ausgeschöpft und angepasst werden sollen. Gemäß Maßnahmenplan Gewässerqualität und Starkregen zählt das Plangebiet zum Handlungsraum Trennsystem. Versickerungspotentiale sollen vorrangig ausgeschöpft werden. Obgleich der Kaltluftstrom durch die Neubebauung in einem gewissen Umfang vermindert wird, bleibt die Funktion der angrenzenden Kleingartenanlagen als Bestandteil eines größeren innerstädtischen Kaltluftentstehungsgebiets gewahrt und wird sich wie bisher klimatisch günstig auf die bebauten Siedlungsbereiche auswirken.

Mit Durchführung des Bebauungsplans 8-11 verlieren die vorhandenen Grünflächen teilweise ihre örtliche klimaökologische Funktion. Andererseits wird zur Umsetzung des Stadtentwicklungsplans Klima beitragen, wenn der südliche Bereich des Plangebiets als Grünfläche zur Retention festgesetzt wird. Diese Fläche sichert die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Auch bereits vorhandene befestigte Flächen sollen an dieses Rückhaltesystem angeschlossen werden. Der Wasserabfluss wird durch dieses Retentionssystem erheblich gemindert und das Bioklima günstig beeinflusst.

Die Schutzwürdigkeit der Böden ist durch die anthropogene Vorbelastung, bspw. durch die Verbringung des Bodenaushubs zu den Bauarbeiten des Teltowkanals, nicht besonders hochwertig einzustufen: im Rahmen einer Baumaßnahme auf dem Flurstück 136, welches nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 angrenzt, erfolgte 2007 eine Überprüfung der Baugrundverhältnisse. Das Gutachten stellte einen anthropogen geprägten Boden mit Auffüllungen im Oberboden, eingelagerten Ton-, Ziegel- und Keramikspuren, Schlackereste sowie einer Belastung durch Schwermetalle fest. Durch das direkte Angrenzen der Flurstücke 232 und 233 an Flurstück 136 kann davon ausgegangen werden, dass auch der Boden in diesem Teilbereich anthropogen geprägt ist. Im Bereich der geplanten Bioenergieanlage ist somit in der Realität nicht von Böden mit einer hohen Schutzwürdigkeit auszugehen.

Mit dem Ziel, eine Bioenergieanlage zu errichten, wird ferner den Klimaschutzzielen des Landes Berlin Rechnung getragen.

Bezüglich der angegebenen Flächenbilanz ist richtig zu stellen, dass der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 8-11 nur rund 5 ha umfasst, davon werden lediglich ca. 2,5 ha für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen.

Äußerung 19.9

Hinzu kommt, dass die Wohnbebauung östlich des Britzer Damms laut LaPro als mit Erholungsflächen als „nicht versorgt“ ausgewiesen ist und trotzdem sollen weitere Erholungsflächen versiegelt werden. Die hohe Flächenversiegelung innerhalb Berlins wirkt der Grundwasserneubildung, CO₂- und Feinstaubbindung entgegen. Stattdessen erhöhen sich zunehmend die Temperaturen innerhalb der Stadt und führen zu immer mehr gesundheitlichen Problemen, besonders durch steigende und anhaltend hohe Nachttemperaturen. Der LaPro Programmplan Erholung und Freiraumnutzung sieht eine Grünfläche/Parkanlage auf der Erweiterungsfläche vor, die versiegelt werden soll.

Abwägung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind private Flächen. Der Bedarf für die wohnortnahe Versorgung von Grün- und Erholungsflächen im benachbarten Bebauungsplan kann somit grundsätzlich nicht über die Flächen abgedeckt werden. Inwieweit das Defizit an Erholungsflächen für eine künftige Wohnbebauung im Umfeld des Bebauungsplan 8-98 auszugleichen ist, kann nicht über die Festsetzungen des Bebauungsplan 8-11 geklärt werden.

Äußerung 19.10

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Erweiterungsfläche soll auf der Retentionsfläche im südlichen Plangebiet durchgeführt werden. Es ist sehr fraglich, ob hier eine Aufwertung im dem Maße möglich ist, dass ein adäquater Ausgleich für die Flächenverluste auf der Erweiterungsfläche erreicht wird. Insbesondere die Bodenfunktionen gehen durch die Versiegelung vollständig verloren und können nur durch die Entsiegelung einer Fläche kompensiert werden. Zudem hat sich der BSR-Standort im Jahr 2017/18 bereits mit einer versiegelten Fläche zum Parken der Betriebsfahrzeuge Richtung Süden erweitert. Dies erfolgte vermutlich ohne Umweltprüfung oder Ausgleichsmaßnahmen. Ob die Voraussetzungen dafür gegeben waren, ist zu hinterfragen, da der B-Plan 8-11, der solche Maßnahmen festlegen muss, seit dem Jahr 2004 nicht weiter verfolgt wurde. Letztendlich entspricht diese Art der Planung einem sukzessiven Flächenverlust ohne einen realistischen Ausgleich, was wir ablehnen.

Abwägung

Inwieweit der geplante Eingriff auf den südlichen Flächen des Geltungsbereichs bzw. mit welchen Maßnahmen ausgeglichen werden kann, ist im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln.

Die Fläche zum Parken der Betriebsfahrzeuge wurde auf der Grundlage geltenden Planungsrechts genehmigt.

Äußerung 19.11

Auch wenn wir die vorliegenden Planungen zur Erweiterung des BSR-Standortes ablehnen, möchten wir noch folgende planungsrelevante Hinweise geben:

Wie schon in unserer Stellungnahme zur FNP-Änderung „Bereich Gradestraße, westlich Tempelhofer Weg/Britzer Damm“, fordern wir auch für das Plangebiet eine Berücksichtigung des Wasserhaushalts zum Schutz und ggf. zur Unterstützung der Pfuhe in der Umgebung. Hier ist also zumindest ein hydrologisches Gutachten notwendig. Wenn die Planungen weiter vorangetrieben werden, muss von vornherein die Versorgung der vorhandenen Pfuhe mit Wasser in die Planung mit einfließen, ggf. durch Regenwasser-Einleitung zur Stützung zeitweiser Wasserführung von den Dächern oder durch Schaffung von Brunnenpumpen. Die Einleitung von Regenwasser von Stellplätzen und Straßen in die Pfuhe lehnen wir ab.

Abwägung

Dem Hinweis wird grundsätzlich Rechnung getragen. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Berliner Wassergesetz (BWG) regeln den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser. Die technischen Versickerungsanlagen sind gemäß aktuellem Stand der Technik und Gesetze zu errichten, zu warten und zu betreiben. Geeignete Maßnahmen zur Niederschlagsversickerung im Plangebiet werden im Rahmen eines Entwässerungsgutachtens geprüft.

Äußerung 19.12

Es bedarf ausreichender Untersuchungen bezüglich der Vorkommen von Amphibien und anderen geschützten Arten. Deren Wanderwege und Landlebensräumen müssen mindestens zwei Jahre vor Planbeginn untersucht werden, damit diese Lebensraumstrukturen bei einer Bebauung bzw. „Neustrukturierung“ der Grünfläche nicht vernichtet bzw. Tiere getötet werden, so dass Straftatbestände nach §44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten. Temporäre Gewässer, wie die vermutlich zeitweise trocken fallenden Pfuhe der Umgebung sind sehr wertvoll für die meisten Amphibien-Arten, da das Trockenfallen Fressfeinde im Wasser dezimiert. Auch wenn ggf. Larvenkohorten ausfallen können, bevorzugen die meisten Amphibien-Arten temporär trockenfallende Gewässer. In der Regel ist der Fortpflanzungserfolg in diesen Gewässern höher. Wir empfehlen dringend die Einbeziehung der Koordinierungsstelle Fauna der Stiftung Naturschutz Berlin oder den BUND Berlin in Untersuchungen und Planungen.

Es sollte auch die Artengruppe der Tagfalter untersucht werden, da laut LaPro potentielle Kern- bzw. Verbindungsflächen für folgende Zielarten im Plangebiet vorhanden sind: Papilio machaon (Schwalbenschwanz) und Zygaena filipendulae (Gemeines Blutströpfchen).

Bereits vorhandene Gebäude, Bäume und sonstige Grünstrukturen, soweit sie zurück gebaut oder beseitigt werden sollen, müssen rechtzeitig vorab (mind. 2 Jahre vor Beseitigung) auf das Vorhandensein von geschützten Tieren und Pflanzen sowie deren Lebens- und Ruhestätten untersucht

werden, um rechtzeitig Schutzmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festlegen zu können. Eine Potenzialanalyse ist für derart umfangreiche Planungen, Bebauungen und Versiegelungen nicht ausreichend, um den tatsächlichen Eingriff hinlänglich bewerten zu können. Einen Umweltbericht auf Basis einer Potenzialanalyse lehnen wir ab und fordern umfangreiche Untersuchungen.

Abwägung

Der Hinweis wird grundsätzlich berücksichtigt. Zur Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Natur- und Artenschutzes wurde eine faunistische Kartierung (ecoplan, Oktober 2022) erarbeitet. Diese hatte die Untersuchung hinsichtlich Artengruppe Zauneidechse sowie Tagfalter zum Inhalt. Für den Geltungsbereich wird im weiteren Verfahren eine faunistische Kartierung mit weiteren Artengruppen durchgeführt. Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Fauna und Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden detailliert im Umweltbericht beziehungsweise im Rahmen des zu erarbeitenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargelegt.

Äußerung 19.13

Falls größere, spiegelnde Flächen (z.B. Fensterfronten) geplant sind, müssen diese so gestaltet werden, dass Vögel vor Anflugschäden geschützt sind. Wir verweisen hier auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“. [Fußnote 68: Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 3. überarbeitete Auflage. S.46 https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf]

Abwägung

Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Gebäuden sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet, um im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren Berücksichtigung zu finden, soweit erforderlich. Vogelschlag an Glas kann durch eine umsichtige Objektplanung und -gestaltung vermieden werden.

Äußerung 19.14

Bei der Planung der Beleuchtung ist auf Insektenfreundlichkeit zu achten, das betrifft sowohl die Leuchtmittel, als auch die Ausrichtung der Beleuchtung. Leuchtmittel mit kaltweißem Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) sollten nicht verwendet werden. [Fußnote 69: Schroer, Huggins, Böttcher, Hölker (2020): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung; BfN-Skripten www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruistung-von, www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-beleuchten.html, www.biosphaerenreservat-rhoen.de/natur/sternenpark-rhoen/umweltvertraegliche-beleuchtung]

Abwägung

Eine Regelung zur Bestimmung von bspw. insekten- und umweltfreundlichen Beleuchtungsmitteln in Bebauungsplänen ist gegenwärtig nicht möglich. Eine Begrenzung der Lichtverschmutzung wird in § 41a Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Zum Schutz der Biodiversität sollen nachtaktive Tiere, wie Insekten und Fledermäuse vor Beeinträchtigungen durch künstliche Lichtimmissionen geschützt werden. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Mittels weiterer Rechtsverordnung sollen zukünftig Grenzwerte für Lichtemissionen festgelegt und technische sowie konstruktive Anforderungen an Schutzmaßnahmen näher bestimmt werden. Dabei sollen vor allem Anforderungen an Lichtfarbe, Reflektion, Dimmung und Temperatur des Lampenkopfes geregelt werden. Der Gesetzgeber hat bisher keine Grenz- oder Orientierungswerte für potenzielle Lichtemissionen im Rahmen der Bauleitplanung erlassen.

Äußerung 19.15

Fazit

BLN, der BUND, der bfub e.V. sowie der Zero Waste e.V. lehnen vor dem Hintergrund der vorliegenden Informationen den Bau einer Verbrennungsanlage, zuletzt genannt „Bioenergieanlage“, durch die BSR ab, begrüßen aber die Errichtung einer neuen Recyclinghalle an der Gradestraße. In der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bezüglich der geplanten Bebauung sprechen folgende Gründe gegen die Genehmigung der weiteren Planung und Errichtung der „Bioenergieanlage“:

- Die Anlage ist für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit unnötig. Es existieren in der Region bereits (mehr als) ausreichend Kapazitäten zur Behandlung von Altholz, Sperrmüll sowie den weiteren von der BSR für die Verbrennung möglicherweise angedachten Müllarten.
- Die BSR ist nicht vorrangig zuständig für die Entsorgungssicherheit aller genannten Abfälle, da diese nicht „überlassungspflichtig“ sind, eine Anlage der BSR dafür daher nicht erforderlich.
- Mit der Verbrennung von Altholz, Sperrmüll und ggf. weiterem Müll gewinnt die BSR keine grüne oder regenerative Wärme. Im Vergleich zu Steinkohle und Erdgas erhöhen sich sogar die Realemissionen von CO₂!

- Anders als in den Unterlagen zum B-Planverfahren unterstellt, will das Land Berlin seine Fernwärme nicht nur defossilisieren, sondern klimaneutral machen. Die geplante Verbrennung von Holz und Müll ist nicht klimaneutral. Das bestätigen auch unabhängige Behörden wie das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt sowie für Abfälle die Bundesregierung mit der Aufnahme der Müllverbrennung in den CO₂-Emissionshandel.
- Mit der Verbrennung von Sperrmüll, Gewerbeabfällen, Anteilen aus der Wertstofftonne oder Matratzen kann die Anlage aufgrund des hohen fossilen Kunststoffanteils der Abfälle selbst das Versprechen der Defossilisierung nicht halten.
- Durch den Aufbau zusätzlicher Verbrennungskapazitäten für (Alt-)Holz erhöht die BSR ohne Not die Nachfrage nach Holz zur Energieerzeugung noch weiter und verschärft damit den Nutzungsdruck auf deutsche Wälder. Private Anlagen in der Region, in denen bisher das Berliner Altholz verbrannt wurde, werden sich, wenn dies nun die BSR tut, anderes (Frisch-)Holz suchen, um ihre Anlagen möglichst wirtschaftlich zu betreiben.
- Mit der (lukrativen) Verbrennung von Holz, Sperrmüll und anderen Abfällen schafft die BSR Fehlanreize, die Anstrengungen für Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling mindern können. Das widerspricht der abfallrechtlich festgelegten Abfallhierarchie, der Zero Waste-Strategie und den Klimazielen des Landes Berlin.
- Durch die Verbrennung von Altholz und anderen Abfällen entstehen diverse gesundheitsgefährdende Luftschadstoffe, deren Ausstoß auch bei bester Filtertechnik nicht vollständig vermieden werden kann. Zu nennen sind (Fein-)Staub, organische Kohlenwasserstoffe wie Polyzyklisch Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs), Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Schwermetalle, Dioxine, Furane, Quecksilber, Cadmium und Blei. Diese Emissionen stellen zusätzlich zu den bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch den BSR-Standort, anderes Gewerbe und Verkehr eine weitere Belastung für Umwelt und Gesundheit der Anwohner*innen dar.
- Die Verbrennungsanlage und ihre Emissionen führen zu Nachbarschaftskonflikten und gefährden den geplanten Bau von ca. 1.050 Wohnungen auf einer benachbarten Fläche (siehe FNP-Verfahren "Bereich Gradestraße, westlich Tempelhofer Weg/Britzer Damm", ehem. RIAS-Gelände).
- Die Schadstoffemissionen sind mit dem Standort der Verbrennungsanlage in einem Vorranggebiet für die Luftreinhaltung nicht vereinbar.
- Ausmaß und Gefahren der Anlagenemissionen können nicht valide ermittelt werden, so lange die BSR sich nicht abschließend, konkret und definitiv zur Art und zur Menge der in der Verbrennungsanlage behandelten Abfälle geäußert hat. So lange dies nicht erfolgt ist, stehen weiteren Emissionen und Klimabelastungen durch mehr Verbrennung Tür und Tor offen.

- Der Betrieb einer Verbrennungsanlage in einem Bereich höchster Schutzwürdigkeit für die klimaökologische Situation ist mit seinen Wärmeverlusten (Kessel und Kühlanlagen) mit dem Leitbild Klima 2.0 nicht vereinbar.
- Die Anlage soll innerhalb eines Sicherheitsbereiches nach Seveso-III-Richtlinie errichtet werden. Fraglich ist, ob die geplante Müllverbrennungsanlage bzw. deren Betriebsmittel nicht selbst unter die Maßgaben der Seveso-III-Richtlinie fallen.
- Die Auswahl des Standortes für eine Erweiterung ist nicht nachvollziehbar, es fehlt eine Variantenprüfung zur korrekten Durchführung der Eingriffsregelung. Eine Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche widerspricht zudem den Zielen des LaPro. Ein adäquater Ausgleich für Eingriffe durch die Bebauung im Plangebiet ist nicht realistisch.

Abwägung

Kenntnisnahme; siehe hierzu die obigen Ausführungen.

Äußerung 19.16

Es sprechen also zahlreiche Gründe gegen die Errichtung der Verbrennungsanlage. Ein positiver Nutzen ist nicht oder nur äußerst schwer unter bestimmten Rahmenbedingungen erkennbar. Sollte es dennoch zur Genehmigung der Verbrennungsanlage kommen, müssten folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- Die BSR legt sich frühzeitig, abschließend, konkret und definitiv fest, welche Arten von Abfällen in welcher Menge in der Anlage verbrannt werden sollen. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, dass nicht noch weitere Emissionen, Klimabelastungen und Überkapazitäten in der Verbrennung von Holz und Müll in nicht absehbarem Ausmaß entstehen.
- Potenziale zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und zum Recycling müssen weitestmöglich ausgeschöpft sein. Dazu gehören die Annahme gebrauchsfähiger Güter zur Weitergabe auf allen Recyclinghöfen, bei allen Kieztagen und durch eine verbraucherfreundliche Abholung in den Haushalten. Außerdem müssen die abfallpolitischen Ziele Berlins, bis 2025 mindestens vier „(Gebraucht-)Warenkaufhäuser der Zukunft“ zu eröffnen und bis 2030 Standorte für eines in jedem Bezirk zu finden, erreicht sein. Ebenso ist die Re-Use-Kampagne des Senats konsequent fortzuführen und weiterzuentwickeln. Ziel muss das Erreichen einer Wiederverwendungsquote wie in Flandern sein, wo pro Einwohner und Jahr 7 kg noch brauchbare Produkte aus dem Sperrmüll wiederverwendet werden sollen.
- Für die Sortierhalle gilt es sicherzustellen, dass die technischen Möglichkeiten insbesondere für das Recycling von Altholz sowie den Holzanteil im Sperrmüll auch voll ausgenutzt werden, wenn in direkter Nachbarschaft die Anlage zur Verbrennung dieser Stoffe entsteht. Italien mit einem Altholzrecyclinganteil von 82 % muss hier maßgebendes Beispiel sein. Auch für eine mögliche Gewerbeabfallsortierung müssen ein Höchstmaß an stofflicher Verwertung und ein Minimum an Verbrennung das Ziel sein.

- Die BSR muss nachweisen, dass ihre Anlage gegenüber den Anlagen, in denen die für die Gradestraße eingeplanten Mengen Sperrmüll, Altholz und ggf. weitere Abfälle bisher verbrannt werden, mit den gleichen Brennstoffmengen sowohl höhere Energieerträge erzeugt, als auch niedrigere Luft-Schadstoffemissionen. Die neue Anlage muss also deutlich effizienter und sauberer sein als die Bestandsanlagen, um den Sinn der Investition klar zu machen.
- Die BSR muss Konflikte mit den Anwohner*innen und der geplanten angrenzenden Wohnbebauung auflösen.
- Der Wasserhaushalt ist hinreichend zu berücksichtigen, um die Kleingewässer der Umgebung zu erhalten bzw. möglichst zu stützen. Um einen ausreichenden Artenschutz zu gewährleisten sind insbesondere die Landlebensräume und Wanderwege von Amphibien zu untersuchen. Auch das Vorkommen von Tagfaltern sollte untersucht werden.

Abwägung:

Kenntnisnahme; siehe hierzu die obigen Ausführungen.

Äußerung 19.17

Bezüglich des geplanten Baus einer Recyclinghalle sind in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange folgende Punkte zu nennen:

- Mit der Recyclinghalle kann ein wertvoller Beitrag zur Steigerung der stofflichen Verwertung von Berliner Sperrmüll, Altholz und ggf. auch Gewerbeabfällen geleistet werden. Ganz im Sinne des Zero Waste-Gedankens können Abfallmengen reduziert, Primärrohstoffe eingespart und damit zugleich aktiver Klimaschutz betrieben werden.
- Es gilt sicherzustellen, dass die technischen Möglichkeiten der Sortierung und Aufbereitung voll ausgenutzt werden.
- Für die Optimierung der stofflichen Verwertungskette empfehlen die Stellung nehmenden Organisationen der BSR, mit den regionalen Akteuren zusammenzuarbeiten, die aktuell bereits in neue Recyclingtechniken investieren.
- Vor der Aufbereitung fürs Recycling müssen die Potenziale von Abfallvermeidung und Wiederverwendung weitestmöglich ausgeschöpft werden. (s.o.)
- Das zusätzliche Verkehrsaufkommen muss so niedrig wie möglich gehalten werden. Möglichkeiten des Transports auf dem Schienenweg sind ernsthaft zu prüfen.
- Das Brandrisiko durch die Sortier- und Aufbereitungsanlage ist weitestmöglich zu minimieren.
- Falls größere spiegelnde Flächen geplant sind, müssen Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag vorgenommen werden. Bei der Planung der Beleuchtung ist auf Insektenfreundlichkeit zu achten.

Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Recyclinghalle ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Deren Anforderungen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Äußerung 19.18

Da die in den zur Verfügung gestellten Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens genannten Ziele und Vorteile der „Bioenergieanlage“ nachweislich nicht oder allenfalls in sehr beschränktem Ausmaß erreicht werden, verbleiben in der Abwägung die dargestellten negativen Wirkungen bezüglich Umwelt, Klima, Emissionen, angrenzender Wohnbebauung und Sicherheitsfragen, die bereits in diesem Stadium der Planung zu berücksichtigen sind. BLN, BUND, bfub e.V. und Zero Waste e.V. lehnen daher die Genehmigung der Verbrennungsanlage ab.

Anders im Falle der Recyclinghalle: Hier stehen möglichen zusätzlichen Belastungen der Anwohner*innen durch Emissionen und zusätzlichen Verkehr die klaren Vorteile eines Gewinns für Umwelt, Klima und Ressourcenschutz durch mehr Recycling gegenüber. Der Bau der Sortierhalle ist deshalb unter bestmöglicher Berücksichtigung der Reduzierung belastender Faktoren für Natur und Nachbarschaft zu begrüßen.

Die Stellung nehmenden Organisationen empfehlen der BSR darüber hinaus die Umleitung der Investitionen für die Verbrennungsanlage in eine neue klimaschonende Biogasanlage für die hochwertige und emissionsarme Verwertung der getrennt gesammelten Berliner Bioabfälle aus der braunen Tonne. Damit würde die BSR auch endlich den bereits vielfach und zuletzt in der Zero Waste-Strategie gefassten abfallpolitischen Beschlüssen des Landes Berlin nachkommen und nachweislich wirksamen Klimaschutz betreiben.

Abwägung

Kenntnisnahme; siehe hierzu die obigen Ausführungen.

Schreiben 20 vom 15.12.2023Äußerung 20.1

Bezug nehmend auf die von Ihrem Amt (nachfolgend „Amt“) sowie der BSR nebst dortigen Auftragnehmern (nachfolgend „BSR“) vorgelegten, wenig detaillierten Planungen sowie der kurzfristigen Veranstaltung der BSR unter Amtsbeteiligung am 21.11.23 (nachfolgend V21.11.) nehme ich zu 8-11. Insbesondere zur geplanten Großberliner Sperrmüllverbrennungsanlage (nachfolgend „SMV“) wie folgt Stellung:

1. Die unerklärte/unbegründete Verkürzung der Auslegung durch das Amt auf gerade knapp 3 Wochen (27.11.-15.12.23) entspricht, soweit aus BauGB §3 erkennbar, nicht den Vorgaben, somit unzureichend nebst den anderen erneut erkennbaren Schwächen dieser Vorgaben.

Abwägung

In der ersten Stufe des Bebauungsplanverfahren informiert der Bezirk frühzeitig über bestehende Planungsabsichten. Diese Informationen umfassen allgemein die Ziele und Zwecke der Planung, mögliche Planalternativen für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Relevant ist für diesen Verfahrensschritt der § 3 Absatz 1 BauGB. Ein zeitlicher Rahmen wird hier nicht vorgegeben. Die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in den Entwurf für das weitere Planverfahren. Für die anschließende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird eine Mindestdauer von 30 Tagen vorgeschrieben.

Äußerung 20.2

2. Soweit im vorgelegten Plan Begriffe wie „Bioenergieanlage“ und „Altholz“ etc. benutzt werden, kann dies keinesfalls die Tatsache der faktischen Planung einer großen SMV für ganz Berlin an dem aus u.g. Gründen erkennbar hierfür ungeeigneten Standort kaschieren. Zu den weiteren Thematiken der eigenständig zu beurteilenden Recycling-Anlage s.u.

Abwägung

Die Aufstellung des Bebauungsplans 8-11 dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Abfallbehandlungswerks-Süd der Berliner Stadtreinigung AöR (BSR). Der Standort Gradestraße der Berliner Stadtreinigung hat eine besondere kreislaufwirtschaftliche Bedeutung für Berlin. Der Standort betreibt eine Abfall-Umladestation, welche insbesondere für die Entsorgung der Abfälle im südlichen und östlichen Stadtgebiet und die Belieferung der Anlagen im Westen, Norden und Nordwesten unersetzlich ist. Auch künftig soll der Standort Gradestraße weiterentwickelt werden, da weitere Standorte mit Entwicklungspotenzial der Berliner Stadtreinigung nicht zur Verfügung stehen. Der Standort hat damit eine enorme Bedeutung für die Entwicklung einer modernen Kreislaufwirtschaft in Berlin und steht im Einklang mit dem Berliner Abfallwirtschaftskonzept 2030. Im Flächennutzungsplan Berlin ist der Standort entsprechend als überörtliche zentrale Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft dargestellt.

Im Stadtentwicklungsplan Wirtschaft 2040 wird der Geltungsbereich als Teil des EpB-Gebietes (Entwicklungskonzept für den produktionsorientierten Bereich) Nr. 22 „Teltowkanal“, beziehungsweise als „Fläche mit Ver- und Entsorgung mit gewerblichem Charakter“ gemäß Flächennutzungsplan dargestellt. Insbesondere die südlichen Erweiterungsflächen werden als „Fläche mit beabsichtigter Nutzungsänderung“ dargestellt: Beabsichtigt ist hier eine Erweiterung des BSR-Standortes sowie der gewerblichen Nutzungen. EpB-Gebiete zielen darauf ab, die größeren zu-

sammenhängenden Gewerbestandorte Berlins zu sichern und zu entwickeln. Sie haben für die gewerbliche und industrielle Entwicklung der Stadt besondere Bedeutung. Die geplante Nutzungsänderung im Rahmen des Stadtentwicklungsplans stellt die besondere Wichtigkeit des Vorhabens für den Gesamtstädtischen Kontext heraus, sie ist die einzige Fläche, für die gegenüber bestehender gewerblicher Bauflächen, bzw. EpB-Gebiete eine Erweiterung vorgesehen ist.

Äußerung 20.3

3. Soweit in V21.11. Bestehen von Gutachten dazu beiläufig erwähnt wurde, sind diese weder dem Entwurf beigelegt noch sowieso bestenfalls irrelevant und ggf. sogar irreführend, da dort wohl absurderweise die derzeitige lokale Ortssituation zugrunde gelegt wird; dies zumindest bzgl. des Amtes und der BSR nachweislich kenntniswidrig, da beide die hochrelevanten Planungen im Umfeld kennen bzw. selber verantworten, namentlich 8-98, 8-83, 8-84 sowie die lokale Schaffung von mehr Arbeitsplätzen/ somit ggf. betroffenen Menschen nahe der SMV.

Abwägung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden im Sinne des Gebotes der Konfliktbewältigung die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, die verkehrlichen Auswirkungen sowie die lufthygienische Belastungssituation geprüft. Sofern durch entsprechende Emissionen Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. festzusetzen.

In der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans wird auf die festgesetzten oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren, soweit für das Bebauungsplanverfahren relevant, eingegangen. Die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden im weiteren Bebauungsplanverfahren gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Äußerung 20.4

4. Hierbei ist es auch mehr als merkwürdig, daß der Vortragende des BSR-Subunternehmens im Gespräch bei V21.11. an einer Plakatwand von einer mutmaßlichen Nicht-Realisierung des 8-98 „ausging“...: es ist zu rügen, daß - unabhängig von amtlich nutzbaren Lücken der Vorschriften - keinerlei Erwähnung zum unmittelbar an die SMV angrenzenden Wohnungs- und KITA-Baubereich 8-98 (s. dort mit lt. Amt ggf. 200 WE nebst KITA/Gastronomie etc. auf dem teils vor Jahren schon „planungsförderlich“ erfolgten illegalen Rodungen seitens des Vorbesitzenden...) im 8-11 erfolgt, ebenso wenig wie die bereits im Bau befindlichen hier hoch planungsrelevanten KITA- und Schulbereiche zu 8-83 mit einem Grundstücksgrenzen-Abstand zum Planungsgebiet von teils deutlich unter 200m !!!
5. Ausweislich der vom Amt selbst im Internet (s: opendata und govdata) publizierten Karten und Maßstäbe bestehen somit -amts- und BSR-bekannt folgende Grundstücksabstände vom Planungsgebiet 8-11 incl. SMV zu direkten bzw. ggf. besonders betroffenen Umfeld-einrichtungen:

- zu 8-98 Wohnungsbauten ca. 200 WE, zzgl. unklarer Dimensionierung dort geplanter KITA Planungen von klimarelev. 8-15 Geschossen praktisch angrenzend an den Planungsbereich

- zu 8-83 Grundschulbau mit KITA und Sportanlagen für lt. Amt mind. ca. 450-500 Schülerinnen nebst Lehrkräften zzgl. unklarer Personen-Dimensionierung der trotz ungeklärter Finanzierung / Baurealisierung vom Amt im 8-83 inkludierten KITA nur ca. 150-180 m (!!!).

- zur Alfred-Nobel-Schule mit 550-600 Schülerinnen/lehrenden ca. 300 m (nur diese erwähnt)

- zum geplanten Wohnungsbaugebiet Koppelweg 8-84 mit mind. ca. 230 WE ca. 450 m

6. Hinzu kommen natürlich div. existente /geplante Wohnungsbaugebiete im Umfeld von 1 - 2 km

Abwägung

Die Inhalte von festgesetzten Bebauungsplänen im Umfeld des Bebauungsplans 8-11 finden als zulässige Nutzungen Eingang in die Planung und werden vollumfänglich berücksichtigt, wie bereits bestehende Nutzungen. Inwieweit die Inhalte von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen in der Planung zu berücksichtigen sind, ist Teil des weiteren Verfahrens. Nach vorliegenden Informationen stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans 8-11 nicht entgegen. Die konkreten Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 8-98 sind derzeit nicht absehbar. Allein aufgrund der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Vorbelastung wird das bisher dem Bebauungsplan 8-98 zu Grunde liegende Städtebaulichen Konzept überprüft und gegebenenfalls anpasst.

Auswirkungen auf sonstige geplante Wohn- und Gemeinbedarfsstandorte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Immissionsschutzrechtliche Grenz- und Richtwerte werden eingehalten.

Im Planungsbereich des Bebauungsplanes 8-98 wurden im Jahr 2018 im Zuge von illegalen Rodungen zahlreiche geschützte Biotope zerstört und Bäume gefällt. Durch einen zwischen dem Bezirksamt und den Grundstückseigentümern im Jahr 2019 abgeschlossenen Wiederherstellungs- und Ausgleichsvertrages wurde der Eigentümer verpflichtet, die durch die illegalen Rodungen entstandenen naturschutzrechtlichen Eingriffe auszugleichen sowie ökologisch wertvolle Gehölzflächen (wieder-) herzustellen.

Äußerung 20.5

7. Es sind bei dieser Planung sowohl dem Amt als auch der verantwortlichen BSR bekannt, aber hier ebenfalls nicht erkennbar berücksichtigt, daß bereits vormals auch ohne SMV auf dem BSR-Hof Gradestraße wiederholt teils erhebliche und teils tagelange Brände mit

teils deutlicher Rauch-Beeinträchtigung des mittleren Umfeldes und der Bevölkerung stattfanden; dies alles noch ohne die seit längerem, die Durchlüftung des Bereiches deutlich erkennbar künftig weiter beeinträchtigenden Bauplanungen z.B. Schulblöcke in 8-83, die geplanten bis 15-stöckigen Bauten in 8-98 sowie nun auch noch die 40 m hohen Blockbauten der BSR im Rahmen 8-11.

8. Soweit -mangels Publikation- zu diesen mehrfachen BSR-Bränden dort Daten aus Messungen und Ursachen vorlägen (öff. nicht bekannt...), gehören diese selbstverständlich „gutachterlich“ bewertet statt der Farce mit den etwas entfernteren aktuellen Bebauungen Tempelhofer Weg ...
9. Ebenso muß in die Planung einfließen, wie denn die BSR die Verhinderung weiterer Brände garantieren kann. Es ist bei Amt und BSR bekannt, daß sich schon vor Jahren die BSR - amtlich unberücksichtigt... - gegen den Standort Koppelweg Grundschule und KITA in 8-83 aussprach!!
10. Dies ist umso wichtiger, da auch nach hiesiger notärztlicher Erfahrung die Rettungswege zu 8-83 soweit bisher erkennbar nicht doppelt abgesichert/angelegt sind wie von hier bereits moniert.

Abwägung

Die Hinweise zu vergangenen Bränden und erforderliche Verhaltensregeln bei deren Auftreten betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Sie müssen unabhängig von den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind sowohl eine Umweltprüfung als auch die Erarbeitung von immissionsschutzrechtlichen Gutachten vorgesehen. Sofern gemäß der Fachbeiträge Maßnahmen erforderlich werden, sind diese im weiteren Verfahren zu prüfen bzw. es werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden, um nachteilige Auswirkungen insbesondere für die Wohnnutzung zu vermeiden. Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt und Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden detailliert im Umweltbericht beziehungsweise im Rahmen des zu erarbeitenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dargelegt.

Äußerung 20.6

11. Die im Plan und bei V21.11. erwähnte Anbindung an das FHW Neukölln (ca. 7 km) klingt zunächst sinnvoll, ist aber weder Bestandteil des vorgelegten Planes noch wohl anderweitig gesichert, zzgl. Klärung Bauplanung/ Kosten /Finanzierung und energetische Effektivität (Sommer).
12. Die zur SMV von der BSR skizzierten Planungsabläufe lassen div. Unkalkulierbarkeiten erwarten bis hin zu fehlenden Realisierung -s.o.-, somit wäre das Argument für die SMV hier hinfällig.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Sie müssen unabhängig von den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

Äußerung 20.7

13. Hinter dialektischer „Grünfärbung“ (Bioenergie.../Altholz) der Vorlage ist klar erkennbar, daß der gesamte und so gar nicht „grüne“ Sperrmüll - soweit nicht mit von der BSR grob geschätzt ca. 1/3 recycelbar - also zu 2/3 „all in“ ganzjährig und mit berlinweiter Sammlung verbrannt werden soll (ca. geschätzte mind. +/- 80 000 t/Jahr) an nur einer -alternativen ?- Stelle. Somit begrenzt sich „Bioenergie“ hier auf alles was brennt incl. Matratzen/beschichtete Spanplatte/ imprägnierte Materialien etc. in einer SMV, deren genaue Dimensionierung -zwecks Beschlußvorbereitung- ebenfalls bisher weder kapazitäts- noch baumäßig („40 + 20 m“) bekannt/erkennbar ist
14. Hierzu ist bei Ausscheiden des Bahntransportes lt. BSR ebenfalls im 8-11 keinerlei Erkennbarkeit, wie denn dieses Gesamtberliner Mengen dort angeliefert und gelagert (Brände etc. s.o.) werden; Hinweise auf Lagerflächen finden sich nicht, „ontime“- Organisation sicher unrealistisch wie gerade lokal in 2023 langwierige und mittelflächige Verkehrsproblematiken mit ortsüblichen langen Beseitigungsverzögerungen nahe BSR Gradestr./Tempelhofer Weg (s. auch Kaiserdamm anhaltend...) erlebt infolge unzureichender Instandhaltung durch ebenfalls öff.-rechtl. Träger...). Und was heißt bei der öff.-rechtl. BSR eigentlich „private Grünfläche“ ... (?) ... direkt angrenzend südlich der SMV... Mit nachträglichen Umwidmungen von vermeintlich festgeschriebenen Grünflächen haben wir lokal div. negative Erfahrungen incl. „städtebaulicher“ Verträge des Amtes zu Grünflächen (erkennbar zu XIV-256-1) mit unsanktionierten Nichteinhaltungen.

Abwägung

Die BSR ist als Anstalt des öffentlichen Rechts maßgeblicher Träger der Zero-Waste-Strategie Berlin. Dazu gehört es auch, im Sinne der Ressourcenschonung so viele Stoffe wie möglich wieder in den Kreislauf zu bringen. Dies umfasst die Grundsätze der 1. Abfallvermeidung, 2. Wieder- bzw. Weiterverwendung, 3. Recycling, 4. Verwertung und 5. Beseitigung. Wiederverwendung und Verwertung sind Teil des Betriebskonzepts von Recyclinghöfen der BSR. Nicht wiederverwendbare Abfälle kommen in die geplante Recyclinghalle und werden mechanisch aufbereitet, d.h. alle Wertstoffe, wie z.B. Metalle und Kunststoffe, werden bestmöglich herausgezogen und dem Recycling zugeführt. Der nicht-stofflich verwertbare und nicht recycle-fähige Anteil an biogenen Abfällen geht in die thermische Verwertung. Aktuell geht die BSR von einer Wärmeleistung zwischen 40 und 70 Megawatt pro Jahr für die geplante Bioenergieanlage aus. Damit könnten zwischen 300

und 500 Gigawattstunden Fernwärme geliefert werden. Das entspricht einer Versorgung von rund 20.000 Neuköllner Haushalten mit Fernwärme (bei 400 Gigawattstunden).

Die Bioenergieanlage ist ausschließlich für die thermische Verwertung von stofflich nichtverwertbaren biogenen Stoffen vorgesehen. Eine thermische Verwertung von Restabfall am Standort Gradestraße wird nach Angaben der BSR weder angestrebt noch im zukünftigen Genehmigungsverfahren beantragt. Ebenfalls kann ausgeschlossen werden, dass auf Ersatzbrennstoffe, die aus Restabfall gewonnen wurden, ausgewichen wird, um die Anlage auszulasten. Durch eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan 8-11 soll sichergestellt werden, dass in der Anlage nur Abfallbiomasse verwertet wird.

Äußerung 20.8

15. Ebenso völlig unglaubwürdig ist auch eine Funktion der kleinen „privaten Grünfläche“ als Versickerungsbereich sämtlichen Niederschlagwassers des gesamten großen BSR-Hofes. Vielmehr wird durch die Planungen bereits vorbestehende höhergradige Bodenversiegelung vor Ort weiter intensiviert, es wurde auch weder vom Amt noch der BSR bestätigt, daß dies bisher bereits mit den noch etwas größeren Freiflächen funktioniert. Zusätzlich ist beim Niederschlagswasser dort von einer erhöhten betriebsbedingten Belastung auszugehen (Reifenabriebe usw.) so daß hierfür vorab Bodenproben, Machbarkeitsstudie incl. Finanzierungsklärung erforderlich wären.

Abwägung

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Berliner Wassergesetz (BWG) regeln den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser. Die technischen Versickerungsanlagen sind gemäß aktuellem Stand der Technik und Gesetze zu errichten, zu warten und zu betreiben. Geeignete Maßnahmen zur Niederschlagsversickerung im Plangebiet werden im Rahmen eines Entwässerungsgutachtens geprüft. Auf Grund dieser Rahmenbedingungen ist eine ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung sichergestellt.

Äußerung 20.9

16. Der obligatorische Hinweis auf „nicht bekannte“ Kenntnisse zu Bodenbelastungen etc. stellt amtsseitig lediglich das Fehlen resp. die Nichtanfertigung derartiger Untersuchungen dar; auch insofern haben die - wenn auch mutmaßlich vorgegebenen- Ankündigen der Zählungen von Bienen, Vögel, Lurche etc. bestenfalls abarbeitenden und kostenpflichtigen Folklore -Charakter. So ist bereits die in V21.11. erfolgte Erwähnung der -s. Punkt 3- mehr als fragwürdigen Gutachten mit Außerachtlassung bereits für den Laien erkennbarer und öffentlich vorliegender Informationen zum direkten Umfeld genug Hinweis auf unzureichendes Interesse an Klärung der hier wirklich wichtigen Punkte wie klimaterische Auswirkungen, Bevölkerungs-/Umwelt-/feldbelastung sowie Notfallmanagement und Standort-Alternativen zumindest für die SMV.

Abwägung

Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die benannten gutachterlichen Untersuchungen angefertigt und finden Eingang in die Planung. Es ist das Wesen eines Bebauungsplanverfahrens, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Information der Planung noch nicht alle erforderlichen Informationen und Ergebnisse von Untersuchungen vorliegen.

Äußerung 20.10

17. Aus den benannten Gründen ist der 8-11 in vorgelegter Form vor Weiterführung grundsätzlich inhaltlich neu zu überarbeiten, zumindest ist die Errichtung einer berlinweiten SMV an diesem Standort so abzulehnen und die Öffentlichkeit erneut mit mehr fachl. Informationen gem. BauGB zu beteiligen.

Abwägung

Ein Erfordernis einer grundsätzlichen Überarbeitung der Planung wird nicht gesehen. Am Standort wird aus den oben dargelegten Gründen festgehalten. Alternative Standorte in Berlin stehen nicht zur Verfügung. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der formalen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit erhalten, sich am Verfahren zu beteiligen. Alle umweltrelevanten Informationen und Gutachten werden in diesem Beteiligungsschritt mit ausgelegt.

Schreiben 21 vom 15.12.2023Äußerung 21

Unter folgender Bedingungen besteht für mich kein Einwand gegen die "Sicherung und Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsstandortes Gradestraße der BSR". 1. Die jetzige Situation der Müllentsorgung Gradestraße sorgt für unser Wohnquartier "Hufeisensiedlung" und Umgebung schon seit langem für eine enorme Geruchsbelästigung. Dies führt zu einer erheblichen Minderung der Lebensqualität der gesamten Umgebung. Da das Vorhaben als "Weiterentwicklung" bezeichnet wird, steht die Problemlösung (Geruchsbelästigung) in einem Gesamtkontext. Allerdings sollte aufgrund der Dringlichkeit eine qualifizierte Untersuchung und Abstellung dieser Emission vorrangig erfolgen. 2. Hinter dem schönen Wort "Weiterentwicklung" steht die planungsrechtliche Festlegung einer Erweiterung z.B. mit einer Verbrennungsanlage. Hier ist mit einer Zunahme der Emissionen zu rechnen. Es liegen keine dezidierten Gutachten hinsichtlich der konkreten Immissionsbelastung für die Bewohner der umliegenden Wohngebiete vor. Es muss sicher gestellt werden, dass mit der Erweiterung des Kreislaufwirtschaftsstandortes Gradestraße keine Immissionen die Wohngebiete belasten.

Abwägung

Etwaige Zusatzbelastungen durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren hinsichtlich Geruchsimmissionen in einer Immissionsprognose geprüft worden. Gemäß Nr. 5.2.8 TA Luft soll

auf eine Emissionsbegrenzung für Gerüche verzichtet werden, wenn Abgasreinigungseinrichtungen mit Verbrennungstemperaturen von >800°C eingesetzt werden und die Abgase nach Nr. 5.5 TA Luft über einen ausreichend hohen Schornstein abgeleitet werden. Bei den in diesen Fällen üblichen Schornsteinhöhen ist sichergestellt, dass die Verbrennungsgerüche des Abgases in diesen Fällen immissionsseitig nicht wahrgenommen werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-11 vorgesehene Bioenergieanlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährleistet.

Im Verfahren wird ferner eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Diese berücksichtigt neben den Emissionen der zulässigen Vorhaben im Geltungsbereich auch die bereits zulässigen bzw. vorhandenen Nutzungen als sog. „Vorbelastung“. Damit wird gewährleistet, dass die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld der Planung nicht unzulässig benachteiligt werden.

Schreiben 22 vom 15.12.2023

Äußerung 22

In der Unterlage zur Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 8-98 für das unmittelbar anschließende RIAS-Gelände nicht erwähnt. Ich halte das für einen schweren Fehler in der Abwägung, der im weiteren Verfahren geheilt werden sollte. Entsprechend halte ich es für erforderlich bei zu erstellenden Gutachten nicht nur von der vorhandenen Bestandsbebauung auszugehen sondern auch die künftige Wohnbebauung auf dem RIAS-Gelände (fiktiv) mit einzubeziehen. Daraus würden notwendige Festsetzungen für den Bebauungsplan 8-98 rechtzeitig erkennbar.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt. In weiteren Verfahren wird in der Begründung vertiefend auf die Lage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 8-98 sowie den damit verbundenen privaten und öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangen.

5. Entscheidung zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Anregungen führte zu keiner wesentlichen Änderung des bisherigen Plankonzepts. Aufgrund der eingegangenen Hinweise werden die Planzeichnung des Bebauungsplans und die Begründung fortgeschrieben. Darüber hinaus werden folgende Fachgutachten aktualisiert bzw. erstmalig erstellt:

- Erarbeitung einer vertiefenden Umweltprüfung,
- Erarbeitung eines vertiefenden Schallgutachtens,
- ggf. Erarbeitung eines Gutachtens bzgl. der verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens,
- Erarbeitung eines Baugrund- und Entwässerungsgutachtens,
- Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise zu inhaltlichen Konkretisierungen werden redaktionell in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt.

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird festgehalten, dass grundlegende Änderungen des Bebauungsplanentwurfs derzeit nicht notwendig werden. Die Planungsinhalte des Bebauungsplanes werden jedoch dahingehend konkretisiert, dass als Nutzungsart ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Abfallwirtschaft“ festgesetzt wird. Durch eine ergänzende textliche Festsetzung wird bestimmt, dass innerhalb des sonstigen Sondergebietes Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfallbiomasse im Sinne der 4. BImSchVO, Anlage 1, Nr. 8.1.1.3 sowie damit verbundene Anlagen wie Speicher- und Leitungsanlagen für Wärme und Elektrizität oder andere Energieträger zulässig sind. Gleiches gilt für sonstige Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft wie Werkstätten, Geschäfts- und Bürogebäude sowie Lagerhäuser und Lagerplätze.

Gegenüber der bisherigen Festsetzung einer Fläche für Versorgung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB erscheint die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO geboten, um eine ausreichende Konkretisierung des Vorhabens, in Hinblick auf die Zulässigkeit der Anlagen und die Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld des Plangebietes, zu ermöglichen. Diese Änderung dient der ausreichenden Planungs- und Rechtssicherheit für die Festsetzung der geplanten Anlagen am Standort Gradestraße. Ungeachtet dessen wird das Erfordernis möglicher immissionsschutzrechtlicher Maßnahmen und Festsetzungen im weiteren Verfahren gutachterlich geprüft.

Über die Absicht, den Planinhalt zu konkretisieren, wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat I C gemäß § 7 Absatz 1 AGBauGB in Verbindung mit AV Unterrichtung nach erfolgter Beschlussfassung durch Übersendung der Bezirksamtsvorlage informiert.

Eine vorherige Mitteilung gemäß § 5 AGBauGB ist nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung durch die Planinhaltskonkretisierung nicht berührt werden.

6. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578).

Jochen Biedermann
Bezirksstadtrat